

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

Zweites Kapitel. Die Beurteilung der späteren Zeit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

aber ferner daran, daß wir die Bedeutung minderfrei in drei Stammesrechten wiederfinden, nämlich nicht nur in Sachsen und Friesland, sondern auch in Norwegen. Die ständische Entwicklung seit der Karolingerzeit ist in diesen drei Gebieten eine ganz verschiedene gewesen. Schon deshalb kann die übereinstimmende Bedeutung minderfrei nicht auf eine lokale Entwicklung zurückgeführt werden, sondern sie ist als uralter Gemeinbesitz aufzufassen, als eine Bedeutung, die in weit frühere Zeit, als die Karolingerzeit zurückgeht. Ebenso wie die entsprechende Bedeutung altfrei bei Edeling.

Die bisherige Untersuchung hat nur denjenigen Teil der Rezension betroffen, der sich auf die Karolingerzeit bezieht. Die Erörterung der späteren Zeit bietet kein erfreulicheres Bild.

## Zweites Kapitel.

Die Beurteilung der späteren Zeit.

## a) Der Stand der Meinungen. § 41.

1. In meinem Buche über die Standesgliederung hatte ich die Stände des Sachsenspiegels nur kurz behandelt. Auf die Frage der Hauptgliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare war ich eingegangen, um den Zusammenhang mit der altsächsischen Gliederung aufzuweisen. Das Problem der städtischen Deutung hatte ich ausgeschaltet. Beyerle hat die Gelegenheit der Rezension benutzt, um seine eigene Anschauung, die Heersteuertheorie, zusammenhängend dazulegen, allerdings mit einer sehr wichtigen, nicht genügend hervortretenden Annäherung an meine eigene Auffassung und mit zum Teil neuen Beweisen. Auch in diesem Abschnitt tritt Mangel an Kenntnis meiner Hauptschrift, des Sachsenspiegels, hervor. Doch glaube ich die Art der Literaturbenutzung durch Beverle schon ausreichend gekennzeichnet zu haben und will mich in diesem Abschnitt hauptsächlich bemühen, den sachlichen Gegensatz der Meinungen und der Gründe darzulegen. Ich werde mich dabei auf das Rechtsbuch und die zeitgenössischen Quellen stützen und von der m. E. sicheren Erkenntnis der K arolingerzeit wieder absehen 1).

¹) Die karolingischen Quellen und der Inhalt des Sachsenspiegels bringen zwei besonders reichhaltige Zeitbilder aus der Geschichte der sächsischen

Die Rezension Beyerles II. Die spätere Zeit.

- 2. Streitig sind zwei Probleme, das Problem der Hauptgliederung der Freien, der Unterscheidung der oberen, schöffenbaren Freien, von den unteren, nichtschöffenbaren (Pfleghafte und Landsassen)<sup>1</sup>) und das Problem der städtischen Deutung, der Einbeziehung der Stadtbürger in das Ständebild des Rechtsbuches.
- a) Das erste Problem wurde früher in sehr verschiedener Weise gelöst. Die Wirklichkeit der Schöffenbaren wurde bezweifelt (Zallinger), sie wurden für Ritter erklärt oder für Ministerialen (so noch Meister<sup>2</sup>). In meinem Sachsenspiegel habe ich die Wirklichkeit des Standes sowie das Vorkommen von schöffenbaren Bauern nachgewiesen und den Stand als den der Altfreien bestimmt. Die unteren Freien, Landsassen und Pfleghafte sind dem gegenüber als Neufreie, Libertinen aufzufassen. Es ist daher die alte sächsische Gliederung, die sich im Sachsenspiegel vorfindet, wenn auch durch neue Un-

Stände. Ihre Gesamtwürdigung gestattet zwei Wege: Man kann von dem Inhalte des Sachsenspiegels ausgehen und sich dann nach rückwärts wenden. Man kann auch die karolingische Gliederung zugrunde legen und von der gewonnenen Grundlage aus an den Sachsenspiegel herantreten. Den ersten Weg habe ich in meinem Sachsenspiegel eingeschlagen, den zweiten Weg in meiner Standesgliederung. Das Ergebnis ist immer das gleiche. Die beiden Zeitbilder stimmen in dem Grundzuge, im Gegensatz der beiden freien Klassen, überein. Beide Bilder zeigen die Libertinengrenze. Diese Übereinstimmung wird dann durch den Nachweis des Zusammenhangs bestätigt.

1) In der Darstellung Eykes tritt in der Freiheitsstelle I 2 eine Dreigliederung der Freien nach den besuchten Gerichten in den Vordergrund. Aber in der sonstigen Rechtsstellung, z. B. Wergeld, Buße und Ebenburt, stehen sich Landsassen und Pfleghafte gleich. Deshalb ist es richtig, die Zweigliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare als die Hauptgliederung zu bezeichnen. Sie bezieht sich auf die altertümlichen Merkmale und erscheint deshalb als die ältere.

2) Die Ansicht Meisters, daß die Schöffenbaren Ministerialen gewesen sind, darf heute als aufgegeben gelten. Aber in dem Lehrbuche Schröders und in dem Grundrisse Brunners wird immer noch vorgetragen, daß Eyke zu seinen schöffenbaren Freien auch Dienstleute altfreien Ursprungs rechne die sich die Schöffenbarkeit bei Übertritt in die Dienstmannschaft vorbehalten hätten (Vorbehaltsministerialen). Vgl. über die Unrichtigkeit dieser Ansicht meine Untersuchung »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vierteljahrschr. für S. u. WG. XIV, S. 206 ff. Eyke unterscheidet scharf zwischen Freien und Dienstleuten und sieht in seinen Schöffenbaren nur die oberste Stufe der Freien, zu denen keine Dienstleute gehören.

terscheidungen verdeckt und wohl hinsichtlich ihres Ursprungs in dem Bewußtsein der Zeitgenossen verblaßt 1).

b) Bei der städtischen Deutung kommen drei Lösungen in Frage. Die alte Lehre, die aber auch von meinen Gegnern bis jetzt festgehalten wurde, läßt sich als ausschließlich ländliche Deutung bezeichnen. »Der Spiegler hat an das Land gedacht und nur an das Land«. Die städtischen Institute sind nicht einbezogen. Den vollen Gegensatz würde eine ausschließlich städtische Deutung bilden. »Der Spiegler hat an städtische Institute gedacht und sie überall von den ländlichen unterschieden«. Drittens kann eine vermittelnde Deutung in verschiedenem Umfange in Betracht kommen. »Der Spiegler hat städtische und ländliche Institute als Einheit behandelt, ohne etwaige Gegensätze zu erkennen oder zu bewerten«. Diese dritte Lösung habe ich als Kombinationsdeutung bezeichnet. Meinen eigenen Standpunkt habe ich dahin formuliert, daß ich bei dem oberen Stadtgerichte und bei der oberen Schicht der Stadtbürger (Schöffenbare) die Kombinationsdeutung für wahrscheinlich halte, dagegen hinsichtlich der Pfleghaften und ihrer Institute die ausschließlich städtische Deutung vertrete 2).

3. Beyerle steht mir bei beiden Problemen trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten erheblich näher als meine früheren Hauptgegner und vielleicht auch näher, als er selbst erkannt hat.

a) Hinsichtlich der Schöffenbaren stimmt Beverle mit mir überein in der Annahme der Lebenswirklichkeit, des Vorhandenseins schöffenbarer Bauern und in der Auffassung der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vgl. über den m. E. wichtigen und bisher nicht genügend beobachteten Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Pfleghafte S. 30 VIII a. »Eine Mitberücksichtigung ist sowohl in der Weise denkbar, daß Eyke die städtischen Institute unter besonderen Bezeichnungen einführt, als auch so, daß er sie mit etwaigen gleichbenannten und irgendwie gleichartigen Instituten des flachen Landes zu einer Einheit zusammenfaßt und uns als solche darstellt. Die zweite Auffassung will ich als Kombinationsdeutung bezeichnen«...»Ich glaube, daß eine solche Zusammenfassung für das obere Stadtgericht des Burggrafen oder Vogts und eine obere Schicht der Stadtbewohner in Frage kommt und als wahrscheinlich zu gelten hat. Dagegen ist die Kombinationsdeutung für die Pfleghaften und ihre Gerichte abzulehnen. Es sind ausschließlich städtische Modelle, die Eyke gemeint hat.«

Schöffenbaren als Altfreie 1). Die Schöffenbaren sind auch nach Beyerle die Rechtsnachfolger der alten Gemeinfreien, die sich ihre Rechtsstellung ungeschmälert erhalten haben, während die Landsassen und Pfleghaften Leute geminderten Rechts sind, also Minderfreie. Bei dem Grunde des Unterschieds wird anscheinend zwischen Landsassen und Pfleghaften unterschieden. Bei den Landsassen scheint Beyerle meiner Auffassung zuzustimmen, wenn auch die Erklärung nicht deutlich ist. Anders bei den Pfleghaften. Beyerle nimmt für sie eine ständische Degradation an, infolge der Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch eine Heersteuer. Das karolingische Adjutorium sei zu einer ständigen Jahresabgabe geworden, durch welche die kleinen Grundeigentümer (Dreihufengrenze). sich von der persönlichen Wehrpflicht befreit hatten. Diese Belastung habe zu der bezeugten Standesminderung in Wergeld und Buße usw. geführt u. a. zu dem Verluste der Befähigung zum Schöffenamt 2). Dadurch sei die Hauptgliederung des Rechtsbuchs entstanden.

b) Noch bedeutsamer ist die Annäherung hinsichtlich der

<sup>1)</sup> Der dogmengeschichtliche Bericht, den BEYERLE S. 305 über die Erkenntnis der Schöffenbaren erstattet, wird meinen Arbeiten nicht gerecht. Tatsächlich bin ich gerade derjenige gewesen, der die Wirklichkeit der Schöffenbaren, die Idendität mit den Grafschaftsbauern und den Altfreien u. a. durch Auffindung der bis dahin unbenutzten Hildesheimer Urkunde über »schöffenbare« und unter der Mitbenutzung der westfälischen Belege zuerst nachgewiesen hat. Daß jemand für diese Einsichten von mir nicht benutzte Nachweise beigebracht habe, ist unrichtig. Es handelte sich dabei um wichtige Ansichten, die zu der Zeit, als ich sie aufstellte, ebenso oppositionell waren als meine anderen noch nicht allgemein anerkannten. BEYERLE steht in größerem Umfange auf dem von mir gerodeten Boden, als er weiß. Wenn BEYERLE sagt: »Wort und Stand, scepenbar sind landrechtlich gedacht und eben als Bezeichnung der obersten Freienschicht des Landrechts entstanden« so ist dies die von mir gewonnene Einsicht und es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn Beyerle hinzufügt »Dieser Erkenntnis hat sich Heck durch eine doppelte Eigenwilligkeit entzogen«. Ich habe sie immer festgehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> BEYERLE legt großes Gewicht darauf, das Wort »schöffenbar« als »fähig zum Schöffenamt« zu erklären, während ich aus m. E. zwingenden Gründen die Grundbedeutung in »rechtbestimmend« erblicke. Aber für das Hauptproblem ist diese Meinungsverschiedenheit bedeutungslos, weil das Wort im Sachsenspiegel aus einer Funktionsbezeichnung schon eine reine Standesbezeichnung geworden ist, die auch Frauen zuteil wird (III 73 1). Vgl. zuletzt Ministerialientheorie S. 228 ff.

städtischen Deutung. Beyerle vertritt nicht mehr die ausschließlich ländliche Deutung, wie v. Amira, Meister und v. Schwerin und auch Beyerle selbst in seinen Pfleghaften getan haben, sondern er vertritt eine Kombinationsdeutung 1), wie auch ich es zum Teile tue. Der Gegensatz betrifft nur die Pfleghaften und ihre Institute. Beyerle vertritt auch in dieser Hinsicht die Kombination, während ich die Angaben des Spiegels über die Pfleghaften auf die städtischen Institute beschränke. Beyerle hat somit den positiven Inhalt meiner Ansicht übernommen, nur den negativen Teil lehnt er noch ab Der Übergang Beyerles zu der Kombinationsdeutung ist eine sehr wichtige Ansichtsänderung mit tiefergreifenden Folgerungen 2) für andere Probleme.

4. Auch dieser neuen Stellungnahme Beyerles muß ich widersprechen.

a) Die Heersteuertheorie der Hauptgliederung ist auch dann unmöglich, wenn man von meiner Auffassung der Karolingerzeit absieht. Sie ist immer abzulehnen, weil es gar keine Heersteuer gegeben hat und weil eine solche steuerliche Belastung, auch wenn sie existiert hätte, die Standesgliederung des Sachsenspiegels nicht erzeugt haben könnte.

b) Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften ist natürlich viel weniger unrichtig als die ausschließlich ländliche Deutung. Aber auch sie ist noch immer nicht richtig. Der Spiegler kann an ländliche Institute der fraglichen Art schon deshalb nicht gedacht haben, weil es solche Institute nicht gegeben hat.

¹) An dieser Stellungnahme kann kein Zweifel sein. — Beyerle sagt zu der vermeintlichen Streitfrage über die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung: »Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Schöffenbaren sitzen nicht bloß auf dem Lande, die Pfleghaften nicht bloß in der Stadt, sondern als freie Elemente der Bürgerschaft treffen wir auch in der Stadt beide Elemente an« (S. 506 Abs.) und die gleiche Auffassung liegt den Äußerungen Beyerles über den städtischen Schultheißen als Element der öffentlichen Gerichtsverfassung (S. 509) und über das Sendgericht zugrunde. Seine Bemerkungen zeigen, daß mein psychologisches Argument (Pfleghafte S. 17 bis 33) durchgegriffen hat, wie dies seiner zwingenden Kraft entspricht. Selbst v. Schwerin hat sich ja dieser Wirkung nur durch eine unmögliche Emendation des Rechtsbuches entzogen (Anhang zum Schlußabschnitte).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Solche Folgerungen sind die Nichtexistenz ländlicher Pfleghaften und der Wegfall jeder Veranlassung, das Bestehen eines besonderen ostsächsischen Schulzendings auf dem flachen Lande zu vermuten. Vgl. unten S. 218, 19 und S. 228 Anm. 1.

5. Die beiden unterschiedenen Fragen stehen miteinander in engem Zusammenhange, aber in keinem untrennbaren. Meine Hauptgliederung ist von der Deutung der Pfleghaften nicht abhängig 1). Ich habe dies früher betont und muß dies noch einmal hervorheben, weil Beverle die Tragweite des Pfleghaftenproblems sehr überschätzt. Er sieht in meiner städtischen Deutung oder richtiger in ihrem negativen Inhalte den Urquell aller meiner vermeintlichen Irrtümer 2). In Wirklichkeit ist meine Freiheitstheorie der Hauptgliederung viel früher entstanden als meine Deutung der Pfleghaften. Sie ist auch die weitaus wichtigere der beiden Erkenntnisse. Wenn bäuerliche Grundeigentümer vorhanden wären mit den beiden Merkmalen des Schulzengerichts und des besonderen Sendgerichts, dann würde dadurch meine Auffassung der Hauptgliederung nicht berührt werden. Wir würden in diesen Grundeigentümern ursprüngliche Libertinen oder Jamundlinge finden, welche Grundeigentum erworben haben. Nur fällt diese Frage deshalb aus, weil solche Institute nicht vorhanden sind 3).

6. Die Ständeprobleme des Sachsenspiegels stehen im Zusammenhange mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung. Auch nach dieser Richtung wird von Beyerle die Bedeutung der städtischen Deutung für meine Ansichten außerordentlich überschätzt. Wiederum sind meine Ansichten

<sup>1)</sup> Das ist von Molitor richtig erkannt worden. Molitor stimmt meiner Auffassung der Hauptgliederung zu, während er meine städtische Deutung ablehnt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Wie weit die Verkennung geht, zeigt nachstehende Ausführung Beyerles: "Um seine Hypothese über die Pfleghaften, deren Verlegung in die Städte stichfest zu machen, erklärt Heck alle altfreien Bauern des platten Landes für schöffenbar. Natürlich ist der Zusammenhang ein ganz anderer. Daß die Grafschaftsbauern zu den Schöffenbaren des Rechtsbuches gehören, ist einmal unmittelbares Ergebnis der Quellenbeobachtung, der Merkmale (Grefending) und der in den Urkunden für diese Leute vorkommenden Bezeichnung "schöffenbar«. Außerdem ergibt sich die Gleichung aus meiner Auffassung der Hauptgliederung. Nach meiner Auffassung sind die Schöffenbaren des Spieglers alle Leute altfreier Abstammung, deshalb auch die Grafschaftsbauern, deren altfreie Abstammung nicht bestritten wird. Diese Erkenntnis unterstützt meine städtische Deutung der Pfleghaften, ist aber von ihr ganz unabhängig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Meine Deutung der Pfleghaften ist mir ebenso gewiß, wie die Erklärung der Hauptgliederung. Aber jede dieser Erkenntnisse wird durch unabhängige Anhaltspunkte gewonnen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch die wechselseitige Bestätigung an Wert gewinnt.

über die Gerichtsverfassung ganz unabhängig und viel wichtiger als die Auffassung der Pfleghaften.

Nachstehend will ich zunächst die Heersteuertheorie und dann die Beziehung des Pfleghaftenproblems zur Gerichtsverfassung erörtern.

## a) Der Streit um die Hauptgliederung.

α. Das Kontrollbild¹) und die Hypothese der Heersteuer. § 42.

1. Die Annahme, daß das karolingische Adjutorium zu einer dauernden Jahressteuer geworden und die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer abgelöst habe, ist schon alt. Bereits Eichhorn hatte eine verwandte Hypothese aufgestellt, um die Pflicht der Pfleghaften zu erklären. Die Heersteuerhypothese ist daher ihrem Ursprunge nach ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Pfleghaften, eine Hilfshypothese dieser alten Lehre, die aber jetzt, wie so oft, für selbständig gesichert gehalten und als Stütze der Mutterlehre verwendet wird. Wer die Darstellung in dem Lehrbuch von Schröder<sup>2</sup>) oder in dem Grundriß Brunners (v. Schwerin) liest, wird den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine unbestrittene völlig erwiesene Tatsache handele 3). In Wirklichkeit liegt eine bestrittene Hypothese vor, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehrt und durch entgegenstehende Beobachtungen ausgeschlossen wird 4). In der Dogmengeschichte

¹) »Kontrollbild« nenne ich das Ergebnis der zeitlich und örtlich für die Auslegung des Sachsenspiegels in Betracht kommende Nachrichten, insbesondere der Urkunden. Da dieses Ergebnis bei jeder einzelnen Frage mit dem möglichen Inhalte des Rechtsbuchs zu vergleichen ist, so bedarf es einer kurzen zusammenfassenden Bezeichnung, für die sich das Wort Kontrollbild eignet.

<sup>2)</sup> S. 485 ff., S. 560.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Das Problem soll für Sachsen erörtert werden. Die Hypothesen der Heersteuer und der Standeserniedrigung werden allerdings von Beyerle, Schröder u. a. nicht nur für Sachsen, sondern für ganz Deutschland vorgetragen. Sie sind für die nichtsächsischen Gebiete ebenso unrichtig wie für Sachsen. Die kleinen altfreien Grundeigentümer finden sich auch außerhalb Sachsens als Freibauern oder Grafschaftsbauern und zwar soweit erkennbar im Besitze der Vollfreiheit, ihrer alten Standesrechte. Sie sind den Grafen dingpflichtig, aber von einer Heersteuer findet sich nichts. Vgl. über die Würzburger Bargildon unten § 52 Nr. VI.

<sup>4)</sup> SCHRÖDER beruft sich auch S. 485 Anm. 68 auf die scotbaeren Leute (nicht Hausleute) im holländischen Frieslande. Die Verweisung ist ungenau.

haben wir die Bedetheorie und die unfundierte Heersteuer-

hypothese zu unterscheiden:

2. Die ältere Lehre sah die Heersteuer in der Bede, ging also wenigstens von Abgaben aus, die in den Quellen wirklich bezeugt sind. Im übrigen war diese Lösung durch eine Vorstellung von den ständischen und Agrarverhältnissen Sachsens und eine Unkenntnis der sächsischen Gerichtsorganisation bestimmt, die heute durch die Erschließung des Urkundenmaterials überholt sind. Die ältere Lehre unterstellte als Masse der Landbewohner altfreie bäuerliche Grundeigentümer. Diese altfreien Kleinbauern dachte man sich als die Pfleghaften des Rechtsbuchs. Noch in der Stellungnahme Beyerles, namentlich in seinen Pfleghaften, schimmert diese Vorstellung deutlich durch. Die Gerichtsverhältnisse waren den älteren Forschern zu wenig bekannt, um einen Gegengrund zu bieten.

3. Die Erschließung der sächsischen Urkundenschätze zeigte ein ganz neues Bild. Die Zahl der Freien war weit geringer als man angenommen hatte. Die Masse der Bauern besteht seit der Karolingerzeit aus Laten 1). Die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer war gering. Sie sind in den Grafschaftsdingen (Freidinge) vereinigt und können daher als »Grafschaftsbauern« bezeichnet werden. Die Laten wurden namentlich seit dem 12. Jahrhundert in großem Umfange freigelassen, um ihr Land für die Verpachtung auf Zeit frei zu machen (mittelalterliche Bauernlegung). Diese (muntfreien) Freigelassenen und ihre Nachkommen hatten verschiedene Schicksale. Zum Teil blieben sie als Zeitpächter (Meier, Landsassen) auf dem flachen Lande, zum Teil wanderten sie als Kolonisten aus und zu einem anderen Teile zogen sie in die aufblühen-

In unserem Gebiete stehen unter Edeln (Altfrien) unedle Leute, die \*\*als scotbar\* bezeichnet werden. Aber die Bezeichnungen \*\*scotbare\* oder \*\*bedeschuldige Hausleute\* werden nicht verwendet. Schoos bezeichnet in diesen Quellen nicht Bede oder gar Heersteuer, sondern den alten Latenzins. Die schoßbaren Leute dieses Gebiets sind als alte Laten aufzufassen, vgl. Gemeinfreie S. VI. Die schon damals gegebene Deutung hat sich weiter bestätigt.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vgl. schon Sachsenspiegel S. 45 und den näheren Nachweis in meiner Schrift »Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen«, 1916, II. Teil »Die Grafschaftsbauern und ihre statistische Verbreitung«, S. 149–196, speziell über die allgemeine Verbreitung der Laten S. 177–186.

den Städte<sup>1</sup>). Diese Städte wurden Brennpunkte der freien Bevölkerung. Daneben finden sich natürlich Freie auch in der Ritterschaft.

Die Erschließung der Urkunden führte in unserer Literatur zunächst zu einer Verdächtigung des Rechtsbuches (R. Schröder Zallinger), nicht zu einer neuen Auslegung. In meinem Sachsenspiegel habe ich als erster das volle Urkundenmaterial zu einer Auslegung verwertet, welche die Glaubhaftigkeit des Spiegels feststellte. Die Ergebnisse haben sich durch weitere Forschungen bestätigt. Die drei Arten der Freiheit finde ich in dem Kontrollbilde wie folgt wieder: Den Schöffenbaren entsprechen die Grafschaftsbauern 2), die freien Ritter und die altfreien Städter, den Landsassen die freien Pächter und den Pfleghaften die niederen Stadtbürger nicht altfreier Abkunft. Heersteuerpflichtige Grundeigentümer finden sich nicht.

4. Meine Untersuchungen forderten eine Nachprüfung der Heersteuertheorie <sup>3</sup>). Im Vordergrunde stand die damals verbreitete Form der Bedetheorie. Doch habe ich schon im Sachsenspiegel auch die Möglichkeit einer von der Bede verschiedenen Heersteuer geprüft. Die Nachprüfung führte bei beiden Hypothesen zu einer vollen Ablehnung. Die Auffassung der Bede als Heersteuer erwies sich als nicht möglich. Aber ich fand auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige Heersteuer. Die »Heersteuer« begegnet uns bei Laten und im Lehrrechte <sup>4</sup>), aber nicht als Belastung freier Grundeigentümer. Ebensowenig findet sich irgend eine Abgabe freier Grundeigentümer, die als Heersteuer gedeutet werden könnte. Sie findet sich auch dort nicht, wo sie im Falle des Bestehens

<sup>1)</sup> Der große Umfang dieser Abwanderung in die Städte ist zweifellos und unbestritten.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern wird gesichert durch den Besuch des Grefendings und durch den urkundlichen Gebrauch dieser Standesbezeichnung. Vgl. Pfleghafte S. 88 ff. Auch Beverle nimmt an, daß Grafschaftsbauern gemeint sind, wenn unsere Urkunden die Standesbezeichnungen »schöffenbar« und »Schöffe« verwenden. Dies ist unstreitig der Fall: 1. in einer westfälischen Urkunde von 1233 (Sachsenspiegel S. 330), 2. in einer Hildesheimer Urkunde von 1230—46 (Sachsenspiegel S. 332 ff.), 3. in der ostfälischen Urkunde von 1155 (Sachsenspiegel S. 336 ff.) und 4. in der Glosse (Sachsenspiegel S. 369).

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 425 ff.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 426, S. 438.

Erwähnung gefunden hätte 1). Es ergab sich überhaupt kein Grund für die Annahme, daß die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer aufgehört habe. Sie hat fortbestanden und nur bei dem Übergange zum Ritterheere die praktische Bedeutung verloren 2). Die allgemeine Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch die kleinen Grundeigentümer ist nicht eine geschichtliche Tatsache, sondern eine unbe-

gründete Vermutung.

5. Amira hat in seiner Rezension meines Sachsenspiegels meine Beurteilung der von der Bede verschiedenen Heersteuer übersehen und geglaubt, mich durch den Hinweis auf die Annahme einer solchen Heersteuer widerlegen zu können, ohne seinerseits irgend einen Quellenbeweis zu versuchen³) oder sich auf die Beweise anderer berufen zu können ⁴). Meister hat sich bestrebt diese Lücke auszufüllen, indem er jede Leistung der Grafschaftsbauern an ihre Grafen zuerst in eine feste Abgabe und dann diese Abgabe in eine Heersteuer umdeutete ⁵). Deshalb erklärte Meister die Grafschaftsbauern, in denen ich die Schöffenbaren sah, für die Pfleghaften des Rechtsbuchs ohne die Gründe für die Schöffenbarkeit zu würdigen. Die schöffenbaren Freien des Rechtsbuchs

2) A. a. O. S. 438 ff., 445 ff.

") Die Kühnheit dieser beweislosen Behauptung erklärt sich dadurch, daß v. Amira gar keine Übersicht über das sächsische Material besaß und schon deshalb auch keine Einsicht über die Vollständigkeit, mit der ich es verwertet hatte. Er kannte keine Belege, aber hoffte, daß sich solche Belege noch finden würden. Dadurch ergab sich für ihn die Hilfshypothese der

lokalen Möglichkeiten. Pfleghafte S. 12 ff., 37, 94.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Ssp. Lnr. 73; dazu Sachsenspiegel S. 434 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Interessant ist es, daß Waitz die Erklärung des Rechtsbuchs durch die Heersteuertheorie (Dreistufengrenze) zwar als Hypothese erwähnt, aber ohne ihr beizutreten (VerfG. IV<sup>2</sup> S. 568 N. 2). Seiner eigenen Auffassung ist die Heersteuertheorie fremd. Waitz findet adjutorium und Heersteuer nur als Beisteuer abhängiger Leute. Eine ständige Abgabe freier Grundeigentümer als Ablösung der Heerespflicht wird von Waitz weder belegt noch angenommen. Auch die Bede wird nicht auf eine solche Ablösung zurückgeführt. Nun sind zwar die Schlußfolgerungen von Waitz gelegentlich zu beanstanden und vielfach zu ergänzen. Aber die Beobachtung der Quellen, die vor 1150 liegen, ist eine sehr sorgfältige und die Sammlung der Quellenstellen in der Regel vollständig.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> E. Meister. Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. Vgl. über die allmählige Verschiebung der Vorstellung meine Pfleghaften S. 159, Ann. 2.

erklärte Meister für »Dienstleute«. Dann ist Beyerle in seinen Pfleghaften mit neuen Beweisen für die Heersteuer hervorgetreten. Er hat das Bestehen schöffenbarer Bauern anerkannt und deshalb innerhalb der Grafschaftsbauern eine höhere Schicht der Schöffenbaren und eine niedere Schicht der Pfleghaften angenommen. Für das Bestehen der Heersteuer berief sich Beyerle auf die Thüringer Pfleghaften, auf die Biergeldenstellen, auf das Dreihufenindiz im Sachsenspiegel und vor allem auf die von ihm veröffentlichten Ilfelder Urkunden (modium forense und Gerbanegeld) 1). In meinen Pfleghaften habe ich die Ausführungen Meisters und die Beweise Beyerles eingehend besprochen und m. E. widerlegt. Dann bin ich in meiner Standesgliederung auf die Dreihufengrenze mit Rücksicht auf v. Schwerin nochmals zurückgekommen. Die von mir angeführten Gegengründe ließen sich noch vermehren. Die Nichtexistenz der Wehrpflichtablösung ergibt sich auch aus sprachlichen Erwägungen. Wenn das Land der kleinen Grundeigentümer mit einer Heersteuer belastet wurde, das Land der Größeren aber steuerfrei blieb, so müßte sich doch eine Unterscheidung zwischen steuerbelastetem und steuerfreiem Lande beobachten lassen. Dieser Unterschied wäre für den Grundstückserwerb wichtig und deshalb erwähnt worden. Wir müßten Bezeichnungen für die beiden Arten von Grundstücken vorfinden. Aber so reichhaltig auch die Urkunden sind, diese Bezeichnungen finden sich nicht, weder bei Verzichtsurkunden der Grafen, noch bei irgend einer anderen Gelegenheit ist von einer solchen Verschiedenheit die Rede. Die Heersteuer wird deshalb auch dadurch ausgeschlossen, daß der sprachliche Niederschlag fehlt, den sie bei Wirklichkeit des Ablösungsvorgangs hinterlassen hätte.

6. In der Rezension Beyerles wird die alte Hypothese von der Umwandlung des karolingischen adjutoriums in eine die Heerespflicht ablösende Grafschatzabgabe und einer durch diese Steuerlast bewirkten Standesänderung erneut vorgetragen. Aber die Beweisführung für das Bestehen der Heersteuer hat sich

<sup>1)</sup> BEYERLE, Pfleghafte, S. 386: »Diese Stelle ist ein Fund von einzigartigem Quellenwerte« — »Damit ist aber auch der erste Beleg aus dem Kernlande des Ssp. (?) gewonnen, der den bisher nur vermuteten Zusammenhang zwischen der Pfleghaftensteuer und der karolingischen Heerbannabgabe endlich quellenmäßig erweist«.

zum Teil geändert. Die Ilfelder Urkunden und das Gerbanegeld sind ausgeschieden. Die Deutung des »forum nostrum« auf das Grafengericht statt auf »Hof« wird festgehalten, ist aber kein Beweismittel für das Bestehen einer Heersteuer. Die Dreihufengrenze wird in alter Weise betont. Ich kann in dieser Hinsicht auf früher Gesagtes verweisen. Ebenso wird auf die Thüringer Pfleghaften und auf die Bargildenstellen Gewicht gelegt. Auf diese beiden Argumente werde ich später zurückkommen. Als Ersatz für die Ilfelder Urkunden erscheinen zwei neue Beweise, die friesische Heerfluchtstelle und die Untersuchung v. Minigerodes. Dieses neue Aufgebot soll näher ins Auge gefaßt werden. Es trägt gewisse Züge eines letzten Aufgebots. Doch kann erst die Zukunft darüber entscheiden, ob diese Prognose zutrifft.

7. Die friesische Heerfluchtstelle scheint auf Beyerle großen Eindruck gemacht zu haben. Er ruft aus: »Da Heck auch heute wieder jeden Zusammenhang zwischen Heerdienst und Dreihufengrenze leugnet, möge er sich doch zu der von ihm ins Feld geführten Fivelgoerstelle des friesischen Rechts 1) äußern, wo noch in relativ junger Zeit mit verblüffen der Deutlichkeit 2) die Standesqualität des Edelings mit der Ableistung des Heerdienstes und mit dem Besitze eines Stammsitzes (ethel) in Zusammenhang gebracht erscheint«.

Natürlich habe ich mich zu der Stelle wiederholt geäußert <sup>3</sup>). Auch gerade über ihre Beziehungen zur Wehrpflicht. Beverle hat es nur unterlassen, die Verweisungen nachzuschlagen. Im übrigen bleibt der verblüffende Eindruck, den Beverle erhalten hat, bei demjenigen aus, der über Kenntnis des sonstigen friesischen Materials verfügt. Eine Heersteuer ist in Friesland

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet: »Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hieß derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hieß Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Ger. Verf. S. 247 ff., Gemeinfreie S. 433 ff., Fries. Stände S. 191 ff.

nirgends bezeugt und kann wegen der Gestalt der Wehrpflicht gar nicht bestanden haben. Die Friesen waren durch altes Privileg von der Heerpflicht außer Landes befreit. Eine Pflicht, die nicht bestand, brauchte nicht durch Heersteuer abgelöst zu werden. Dafür bestand in Friesland eine allgemeine Pflicht der Teilnahme an der Landwehr, namentlich zur Abwehr der Wikinger. Von dieser Pflicht redet unsere Stelle und ebenso eine Parallelstelle 1), die einen Angriff zur See voraussetzt. Die Pflicht der Bewaffnung war nach dem Besitze abgestuft, ohne daß eine Dreihufengrenze hervortritt. Aber die Pflicht der persönlichen Teilnahme an der Landwehr traf jeden zwölfwintrigen, d. h. jeden Erwachsenen, wenn auch die Bewaffnung nach Besitz bemessen wurde. Sie war durch keine Ausnahme durchbrochen und konnte daher auch nicht durch eine Heersteuer abgelöst sein. Das »ethel« der Stelle entspricht dem »Eigen und Erde«, deren Verlust nach den Eingangsworten der Stelle und nach der Parallelstelle auf der Verletzung der Landwehrpflicht steht. Das Wort »ethel« bedeutet daher nicht Erbsitz, sondern »Heimat«, als Metonomie für Land, wie hantgemal in einer bayrischen Genesisstelle<sup>2</sup>). Die Fivelgoer Heerfluchtsstelle ist ein Zeugnis dafür, daß der Gegensatz der Edlinge und der Frilinge schon in sehr früher Zeit (11. Jahrh.) als Gegensatz von vollfrei und minderfrei empfunden wurde. Und sie enthält eine volksethymologische Erklärung, nicht in Anlehnung an ständische Abstufungen der Heerpflicht, die nicht bestanden haben, sondern in Anlehnung an die normalen Besitzverhältnisse. Nur der Altfreie ist Grundeigentümer. Von einem Beleg für die Heersteuer Beverles kann gar keine Rede sein.

<sup>1)</sup> Jurisprudentia Fris. II S. 128 Rq. S. 244 Note 1. Wenn der nordische König seine Leute gegen Friesland fahren läßt, so hat man den 12jährigen zu der Landwehr aufzufordern. Wenn so von den Brüdern (die einen) aus dem Lande fliehen und der andere sich zu der Landwehr stellt und seines Vaters Erbe schützt und bewahrt, und dann die anderen Brüder wieder kommen, die aus dem Lande geflohen waren, so haben die zwei keinen Anteil im Verhältnis zu dem jüngsten Bruder. (Joff dy noerdsche konyngh syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kaedane to der landwer dyne toleffwinthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharde sines alderis lawa, kome da oder broderen weder, deer of da land flayn were, so agen da twen neene deel with thyne yongste broder.)

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 150 Note 9.

Heck, Übersetzungsprobleme.

8. Beyerle glaubt sich ferner für seine Ansichten auf eine Schrift v. Minigerodes berufen zu können. »Über den Zusammenhang zwischen Heersteuer und Gerichtsabgaben handelt jetzt ausgezeichnet H. v. Minigerodes "Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte" (Göttingen 1927) S. 21 ff., 29 ff., 36 ff., wo Heck erdrückende Gegenbeweise gegenüberstehen. «Auch weiterhin wird v. Minigerode als Stütze für Beyerles Lehre hinsichtlich der Grafensteuer und auch für seine Auslegung der Worte »de foro« in

den Ilfelder Urkunden angeführt.

Die Untersuchung v. Minigerodes behandelt allerdings das Kernproblem der Heersteuerfrage in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Heersteuer soll ja nach Meister, v. Schwerin und Beyerle in einer Abgabe der unteren Grafschaftsfreien, der Freidingsleute, an die Grafen enthalten sein. Und diese Abgaben der Freidingbauern an die Grafen sind es, denen die Monographie v. Minigerodes gewidmet ist. An der Erheblichkeit der Untersuchung kann also kein Zweifel sein. Aber die Behauptung Beyerles, daß die Ergebnisse v. Minigerodes für ihn und gegen mich ins Gewicht fallen, ist vollkommen unrichtig. Das gerade Gegenteil ist richtig. An den von Beverle zitierten Seiten stehen relevante Überschriften. Beyerle scheint seine Lektüre auf diese Überschriften beschränkt und den Text nicht gelesen zu haben. Aber auf den Text kommt es an. Und dieser Text hat einen andern Inhalt, als Beyerle glaubt und zwar den entgegengesetzten. Das ergibt sich, wenn man die Ansichten der drei Autoren zusammenstellt: 1. Beyerles Behauptung geht dahin: die kleineren Grafschaftsfreien waren ursprünglich mit einer Heersteuer belastet. Aus der Heersteuer ist dann eine schwere feste Grafschaftsabgabe geworden. Wegen dieser Belastung werden sie als pfleghaft bezeichnet. 2. Meine Ansicht geht dahin, daß uns eine Heersteuer nur bei Laten und im Lehnrechte begegnet. Dagegen sei eine Heersteuer freier Grundeigentümer nicht vorhanden gewesen. Auch die hohe feste Abgabe der Grafschaftsfreien habe nicht bestanden. Ihre Leistungen seien beschränkt gewesen und aus dem servitium, namentlich der Quartierlast »Gastung« entstanden. 3. v. Minigerode handelt zwar S. 21 ff. von Heersteuern, findet sie aber nur bei Hörigen (S. 29). Als einzige allgemeine Abgabe der »Freien« wird der »Freien- oder Königszins« festgestellt (3. Kapitel S. 29—49). Als Ursprung wird die Heersteuer abgelehnt (S. 35): »Vollends fehlt jeder Anhalt für eine Erklärung des ostfälischen Königszinses als Ablösung persönlicher Wehrpflicht«. Dann kommt v. Minigerode S. 62 zu dem Königszinse zurück. »Die oft versuchte Deutung als Heersteuer hat sich in unserem Quellengebiete nicht bestätigt. Wir müssen uns nach einer anderen Erklärung umsehen«. Das Endergebnis geht dahin, daß Königszins und Servitium regale zusammenhängen (S. 106). »Der Königszins liegt von Haus aus den Dinggenossen des Königsgerichts, also den Freien ob«. Auch für die Bede verstärken sich die Gründe für die Herleitung aus der Gerichtsverfassung (S. 107). Die Gastungspflicht, auf die ich schon hingewiesen hatte, wird näher belegt.

Auch sonst enthält die ganze Schrift keine einzige Feststellung, die gegen eine von mir geäußerte Ansicht angeführt werden kann. Von der Klausel »de foro« wird gar nichts gesagt.

v. Minigerode hat sorglich vermieden, sich zu der Auslegung des Rechtsbuchs zu äußern oder für meine Ansichten Partei zu nehmen. Aber seine Ergebnisse stimmen auch sonst mit den meinen überein und führen daher, soweit sie erhebliche Vorfragen betreffen, zu meinen Folgerungen. Ein ständischer Unterschied innerhalb der Grafschaftsfreien ist nicht ermittelt worden. Die Leistungen sind gleichartig, so daß eine ständische Differenzierung als Folge einer Abgabe ausscheidet. v. Minigerode sieht in den Grafschaftsfreien ebenso, wie ich 1), den Stand der vollen Freiheit (S. 62) (gegen Waas). Ein solcher Stand sind nur die Schöffenbaren des Spiegels, während die Pfleghaften, wie dies auch Beyerle annimmt und sich aus dem Mangel der Ebenburt unzweifelhaft ergibt, eine Personenklasse geminderter Freiheit sind. v. Minigerode

<sup>1)</sup> Die Altfreiheit und zugleich die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern tritt besonders anschaulich in dem Weistum von Sickte von den »vier Geschlechtern« der Freien hervor (Grimm, Weißtümer, Bd. III, S. 246 ff.). Ein Braunschweiger Privileg von 1399 zeigt, daß diese Freien sich für die Verheiratung ihrer Frauen dasjenige Erfordernis der Ebenburt, das der Sachsenspiegel bei einer schöffenbaren Frau anerkennt, damals noch hinsichtlich der Freigüter bewahrt hatten. Heiratete eine ihrer Frauen einen nicht zu diesen freien Geschlechtern gehörenden Mann, so beerbten die Kinder ihre Mutter nicht. Vgl. Sachsenspiegel S. 377.

sieht ferner in den Grafschaftfreien »Dinggenossen des Königsgerichts« (S. 106), in deren Pflichten die »Königsreise« einen Niederschlag hinterlassen habe. Diese Auffassung unterstützt, wie ich allerdings an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, meine missatische Theorie des Königsbanns.

## β. Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43.

1. Die Ablösung der Wehrpflicht durch eine Heersteuer der kleineren Grundeigentümer hat nicht stattgefunden, aber eine solche Steuer würde auch, wenn sie bestanden hätte, für die Erklärung des Unterschieds zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren nicht in Betracht kommen, weil dieser Unterschied sich in anderer Weise erklärt und weil er durch eine Steuerbelastung nicht verursacht sein kann.

2. Für die richtige Würdigung der Erklärungsmöglichkeiten ist vor allem die Einsicht bedeutsam, daß es sich um eine Scheidung handelt, die sehr tief geht, nach den verschiedensten Richtungen von grundlegender Bedeutung ist, daß alle persönlich freien Leute in diese beiden Gruppen geteilt sind, nicht nur die ländlichen Grundeigentümer, und daß wir es bei den beiden Gruppen mit ausgeprägten Geburtsständen

zu tun haben.

3. Diese beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht, bei dem gerichtlichen Zweikampfe, bei der Urteilsfällung und der Zeugnisfunktion. Sie unterscheiden sich durch Wergeld und Buße, auch durch die Prozeßbuße, die im sächsischen Prozesse noch lange nach Eyke von großer praktischer Bedeutung war. Sie unterscheiden sich durch die gerichtliche Sonderung, Dingpflicht, Gerichtsbesuch, Zuständigkeit, Gerichtszeugnis usw., durch das Vorrecht der oberen Freien bei den Gerichtslehen und zum Teil bei der Bekleidung des Fronbotenamts.

Die Tiefe der Kluft tritt vielleicht am deutlichsten in der Vorschrift hervor, daß das eheliche Kind aus der gültigen Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Manne einer der unteren Klassen von der Beerbung der leiblichen Mutter ausgeschlossen ist <sup>1</sup>). Dies war eine Norm, die wir sonst nur bei

<sup>1)</sup> Ssp. III. 73. § 1. Wind aver en vri scepentere wif enen biergelden oder enen landseten, unde winnt sie Kindere bi inelt, die ne sint ire nicht even-

dem Gegensatze von frei und unfrei und in dem Libertinenrechte (z. B. bei den Dienstleuten) finden, aber bei keiner ständischen Gliederung, die auf anderen Werturteilen beruht, z. B. nicht bei dem Vorzuge der Ritterbürtigen, des späteren niederen Adels.

4. Diese beiden Hauptgruppen der Freien werden ganz folgerichtig und überall als reine Geburtsstände hingestellt. Zugehörigkeit zu einer der beiden Hauptgruppen und »Geburt« sind gleichbedeutende Ausdrücke. Die Abstammung entscheidet schlechthin mit einer Ausnahme. »Niemand kann ein anderes Recht erwerben, als ihm angeboren ist. Ausgenommen ist nur der eigene Mann, den man frei läßt. Der erhält freier Landsassen Recht « 1). Nur eine qualifizierte Freilassung kann den Eintritt in die obere Klasse gewähren 2). Andere Merkmale als das der Geburt sind nicht wirksam. Die Scheidung in Leute von Rittersart und in andere ist eine kreuzende 3). Der Dienstmann tritt durch die normale Freilassung nur in die Stellung des Landsassen ein, also in die Gruppe der unteren Freien, auch wenn er ritterbürtig ist, Heeresdienst leistet, Grundeigentum besitzt und behält. Die Abkunft allein genügt, um ihn von den schöffenbaren Freien auszuschließen.

5. Diese Hauptgliederung kann nach meiner Überzeugung nur auf der Bluttheorie beruhen, dem Vorzug der Leute altfreier Abkunft vor anderen. Es ist die uralte Libertinengrenze, die in der Hauptgliederung des Rechtsbuches nachwirkt. Dieses Werturteil erklärt den Aufbau und zwar unter der Heranziehung des historischen Zusammenhangs auch alle Einzelheiten. Keine andere Erklärung kommt in Frage. Ich habe dies in meinem Sachsenspiegel unter Erörterung aller Einzelfragen nachgewiesen und meine Nachweisungen später ergänzt 4). An dieser Stelle will ich mich damit begnügen, auf

burdlich an bide unde an weregelde, wende sie hebben ir vaders recht unde raicht der muder; daramime ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is. Vgl. die analoge Vorschrift zugunsten der Grafschaftsfreien von Sickte, oben S. 211, Anm. 1.

<sup>1)</sup> Ssp. I 16, § 1 und § 2.

<sup>2)</sup> Ssp. III 81 (»mit Ordelen«).

<sup>3)</sup> Ssp. S. 537 ff. und Pfleghafte S. 123 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Ssp. S. 489 ff., Pfleghafte S. 123 ff., Standesgliederung S. 114 ff., S. 143 ff.

einen besonders leicht nachprüfbaren Gedankengang hinzuweisen:

- a) Wir finden in dem Rechtsbuche zwei Klassen der unteren Freien, die Landsassen und die Pfleghaften, die abgesehen von dem Gerichtsbesuche einander gleichstehen, durch Ebenburt, Gleichheit von Wergeld und Buße verbunden, also in Hinsicht auf die wertenden Merkmale Standesgenossen sind. Die Zurücksetzung der Landsassen vor den Schöffenbaren beruht, wie auch Beyerle anzunehmen scheint, auf ihrer Abkunft (Dienstmann). Wenn ihre Zurücksetzung diesen Grund hat und die Pfleghaften ihnen standesgleich sind, so liegt es doch nahe, die gleiche Zurücksetzung auf die gleiche Ursache zurückzuführen und auch bei den Pfleghaften unfreie Abkunft anzunehmen.
- b) Wir finden in dem Kontrollbilde zwei Gruppen von Leuten unfreier Herkunft. Die eine Gruppe sind die Meier des flachen Landes, die zweite sind Stadtbürger. Diese Gruppen mußten sich durch die Gerichte unterscheiden, weil die Gerichtsverfassung der Stadt eine andere war als die des Landes. Im übrigen dürfen wir eine gleichmäßige Wertung der unfreien Abkunft erwarten. Die Meier des Kontrollbildes sind nun sicher die Landsassen des Spiegels, es sind Godingsbesucher. Wo stehen nun im Rechtsbuche ihre städtischen Standesgenossen die nicht das Goding, sondern das Stadtgericht besuchen? Für denjenigen, der überhaupt eine Mitberücksichtigung der städtischen Institute im Rechtsbuche annimmt, sollte es doch naheliegen, die städtischen Standesgenossen der Landsassen, die das Kontrollbild fordert, in ihren Standesgenossen im Rechtsbuche, den Pfleghaften, wiederzufinden. Dieser Gedanke scheint mir sehr einfach und naheliegend zu sein 1). Nur die Vertreter einer ausschließlich ländlichen Deutung könnten ihn ablehnen. Beyerle sieht die

<sup>1)</sup> Der Schluß ist m. E. ohne weiteres für denjenigen geboten, der mit Beyerle, Molitor und der herrschenden Meinung der Ansicht ist, daß der landrechtliche Stand durch die Einwanderung in die Stadt nicht berührt wurde. Der frühere Landsasse behielt demnach seine alten Bußen. Aber seine Gerichtszugehörigkeit änderte sich. Er schied aus dem Godinge aus und trat unter das Stadtgericht, also das Schulzending. Seine Rechtstellung mußte diejenige sein, die das Rechtsbuch den Pfleghaften zubilligt und nur den Pfleghaften.

Pfleghaften auch in der Stadt. Er hat aber das vorstehende Argument nicht widerlegt, sondern sich mit den Pfleghaften der Stadt überhaupt nicht näher beschäftigt.

6. Beyerle führt die Hauptgliederung auf ein ganz anderes Werturteil zurück, als das eben besprochene, nämlich auf den Vorzug des persönlich Wehrpflicht Leistenden vor denjenigen Standesgenossen gleicher Abkunft, welche die Wehrpflicht durch Heersteuer abgelöst hatten. Nach Beyerle behielten die Heerdienst leistenden Bauern die alte Rechtsstellung der Vollfreien. Die Steuerleister erlitten eine Standesminderung durch Herabsetzung von Wergeld und Buße, durch Ausschluß vom Schöffenamt und schließlich durch Abdrängung in ein niederes Gericht. Der Verlust der Ebenburt wird nicht erwähnt und nicht erklärt, daher auch nicht die eigentümliche Betonung der Ebenburt bei den höheren Frauen. Ebensowenig die Standesgleichheit zwischen Libertinen und altfreien Steuerzahlern. Auch im übrigen wird auf die Einzelheiten der Standesgliederung nicht eingegangen.

Diese Hypothese scheiterte an drei Gegengründen, von denen jeder einzelne ausreicht.

1. An dem Nichtbestehen der Heersteuer oder einer äquivalenten Grafschaftssteuer auf dem kleinen Grundeigentum.

2. An der Unmöglichkeit die Hauptgliederung, wie sie im Sachsenspiegel bezeugt ist, als eine durch Steuerlast bewirkte Degradation aufzufassen.

3. An dem Fehlen solcher Elemente, bei denen die Erklärung überhaupt in Frage kommt.

Die Nichtexistenz der Heersteuer ist oben § 42 erörtert worden. Hinsichtlich der Unzulänglichkeit der Steuerursache und der Degradationshypothese könnte ich meine früheren Ausführungen 1) noch mannigfach ergänzen. Aber ich will darauf verzichten, weil von meinen Gegnern niemand den Versuch gemacht hat, die Gesamtheit der Unterschiede auf die vermeintliche Steuer zurückzuführen. Die eigentümliche Gestaltung des Ebenburtsrechts ist völlig unerörtert geblieben 2).

<sup>1)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 143. Daselbst Verweisungen auf Ssp. S. 521 ff., Pfleghafte S. 88 ff. (gegen Beyerle), ferner Ministerialentheorie (gegen Molitor).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die Wirkung der Ebenburt ist im Sachsenspiegel eine auffallend einseitige. Bei einer Mischehe wird die höhere Frau von den Kindern nicht

Dagegen will ich auf den dritten Einwand eingehen, weil er durch die Anerkennung städtischer Pfleghafter seitens Beyerle eine neue Begründung erlangt hat.

7. Innerhalb der unteren, nicht schöffenbaren Freien sind nach Beyerle verschiedene Elemente zu unterscheiden:

a) Für die Landsassen wird die Steuerhypothese auch von Beyerle nicht aufgestellt. Bei ihnen kommt nur die Freiheits-

theorie in Frage.

b) Die städtischen Pfleghaften werden von Beyerle anerkannt, aber nicht besonders untersucht. Dennoch scheint es mir klar zu sein, daß für sie, selbst bei Bestehen einer Heersteuer, nur die oben gegebene Erklärung aus der Gleichheit der Abkunft mit den Landsassen in Frage kommen könnte und nicht die Heersteuertheorie. Die beiden Worte »pfleghaft« und »Biergelde« haben, wie unbestritten, eine sehr allgemeine Grundbedeutung, pflichtig, gerichtspflichtig, die in der Sprachgemeinschaft Eykes zu einer ständischen Bedeutung geführt hat. Diese Bedeutungsverschiebung kann nur so erklärt werden, daß usuell bei dem Worte »pfleghaft« an eine ständisch bezeichnende, dem Stande eigentümliche Pflicht gedacht worden ist. Beyerle stützt seine Heersteuertheorie auf den Leitsatz (S. 507 Abs. 1): »Steuer von kleinem Grundeigentume (öffentlich-rechtliche Abgabe, Heersteuer) macht den Wesenskern des Wortes pfleghaft aus«. Aber diese Bedeutung konnte das Wort nicht gehabt haben, wenn man es auf Stadtbürger anwendete. Auch Beyerle behauptet nicht, daß das städtische Grundeigentum mit einer Heersteuer an die Grafen belastet war. Wenn ein Landsasse in die Stadt zog, so wurde er von nun an als pfleghaft bezeichnet. Warum? An welche jetzt bedeutsam gewordene Pflicht ist gedacht worden? Die Heersteuer konnte nicht gemeint sein. Er zahlte sie nicht und auch seine Vorfahren hatten keine Heersteuer gezahlt, sie waren ja gar nicht Pfleghafte im Sinne des Rechtsbuchs, sondern Landsassen gewesen. Deshalb kann das Wort »pfleghaft« in der Anwendung auf die niederen Stadtbürger, die jetzt auch Beyerle vertritt, nicht die Bedeutung »heersteuerpflichtig«

beerbt, wohl aber der höhere Mann. Wie soll der Vorzug des persönlichen Heeresdienstes für die Frauen eine stärker hebende Wirkung geübt haben, als für die Männer? Vgl. die m. E. richtige Erklärung aus dem Libertinenrechte Ssp. S. 375, 521 ff., 697 ff.

oder »grafenschaftpflichtig« gehabt haben. Es ist auch ganz sicher, daß ihm eine andere Bedeutung zukommen muß. »Plege« begegnet uns in ganz Ostfalen als die usuelle Bezeichnung für die städtischen Lasten. Diese Lasten waren mannigfach. »Schoossen« und »wachen« werden besonders hervorgehoben. Aber eine feste Grundsteuer gehörte zu ihnen nicht. Die Bezeichnung ist, wie ich früher eingehend nachgewiesen habe, ganz allgemein¹). Die Angehörigkeit zum Stadtverbande wurde in Ostfalen durch die »Pflicht« gekennzeichnet. Auch das entsprechende Wort »dingpflichtig« hat die usuelle Bedeutung »stadtpflichtig« erlangt²). Es kann daher nicht daran gezweifelt werden, daß an die städtischen Lasten gedacht wurde, wenn man die niederen Stadtbürger, wie dies auch Beyerle annimmt, Pfleghafte nannte. Für die städtischen Pfleghaften selbst scheidet die Heersteuertheorie aus.

c) Beyerle sieht ein drittes Element der unteren Freien in einer niederen Schicht der Grafschaftsfreien, auf die er die Standesbezeichnung des Rechtsbuchs »pfleghaft« und »Biergelde« gleichfalls bezieht und deren Bestehen er gerade aus dem Rechtsbuche folgert. Auch bei diesem Elemente versagt die Heersteuertheorie, denn das Bestehen solcher Pfleghafter ist weder mit dem Rechtsbuche noch mit dem Kontrollbilde vereinbar. An dieser Stelle sei folgendes bemerkt. 1. Die Grafschaftsfreien sind wie oben angeführt 3) nach dem Kontrollbilde als Altfreie anzusprechen. Eine ständische Differenzierung dieser Gruppe ist für Ostfalen ausgeschlossen und könnte wegen der Gleichheit der Leistung keinenfalls auf eine Heersteuer zurückgeführt werden. Für das Rechtsbuch sind sie wegen ihrer Altfreiheit, wegen des Besuchs des Grefendings und wegen urkundlicher Zeugnisse 4) in die Schöffenbaren einzuordnen. 2. Die Einordnung auch nur eines Teiles in die Gruppe der Pfleghaften des Rechtsbuchs begegnet schon in der Anerkennung der städtischen Pfleghaften einem Hindernisse, das Beyerle anscheinend übersehen hat. Die ständische Nebenbedeutung eines Wortes mit der Grundbedeutung

<sup>3</sup>) Vgl. oben S. 205, 11. 
<sup>4</sup>) Vgl. oben S. 205, Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Ssp. S. 445 ff. und Pfleghafte S. 105 ff. Es handelt sich um ein fast massenhaftes Vorkommen.

<sup>2)</sup> Vgl. U. B. Hildesheim I N. 773, II N. 15 »Befreiung ab omni onerecivium jure, quod vulgariter wikbeldesrecht vel dinghplieht dicitur«.

»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft Eykes bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die Beyerle unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen Eykes. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft Eykes nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheitert schon an einem sprachlichen Argumente 1).

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

## b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

# α. Die Mißverständnisse Beyerles. § 44.

I. Beyerle bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

<sup>1)</sup> Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« »usuell« die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht »usuell« gewesen sein.

fallend, weil Beyerle mir tatsächlich erheblich näher steht als v. Amira, Meister und v. Schwerin. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß Beyerle: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pfleghaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pfleghaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies Heck?« (Bannen der Pfleghaften in die Stadt). Beyerte gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleghafte S. 17 ff.), das Beyerle meint, fordert nur die Mitberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger 1) vertreten. Wenn ich die Institute der Pfleghaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansichtsillusionen, gegen die Beyerle ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die Beyerle gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

<sup>1)</sup> Vgl. Pfleghafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.

Wanderung, die er mir am Schluß dieser Ausführung stellt 1), beweisen, daß er bei mir die Ansicht voraussetzt, es habe keine schöffenbaren Stadtbürger gegeben, alle Stadtbürger seien pfleghaft gewesen. Diese Ansicht hat mir allerdings v. Amira zugeschrieben, um sie zu einer effektvollen Polemik zu verwerten 2). Aber es handelt sich bei v. Amira in Wirklichkeit nur um eine der so zahlreichen und groben Unrichtigkeiten, zu denen sich v. Amira durch seine polemische Leidenschaft verleiten ließ. Die mir unterstellte Meinung habe ich niemals vertreten. In meinen Biergelden 3) habe ich eine ständische Schichtung innerhalb der Städte angenommen, die Pfleghaften

<sup>2</sup>) Rezension S. 393: »Was die Pfleghaften d. h. im Sinne des Verf. die Stadtbürger betrifft, so müssen wir abermals fragen, sollte wirklich die Bürgerschaft der ostfälischen Städte gänzlich oder nur hauptsächlich aus Freigelassenen bestanden haben? Die Negotiatores in der Altstadt Magdeburg und zu Quedlinburg? Die Mercatores zu Halberstadt und zu Goslar?

Wo sind ihre Patrone?« Das Referat Amiras scheint die Vorstellungen der Fachgenossen weitgehend beeinflußt zu haben. Auch die Polemik Molitors. »Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel« 1910 beruht auf dem Referate Amiras (a. a. O. S. 59). »Die Anhaltspunkte, welche Heck für eine Mitberücksichtigung auch der städtischen Gerichte im Sachsenspiegel anführt, sind m. E. außerordentlich beachtenswert. Aber Heck glaubt in den Stadtbewohnern eine einheitliche Klasse der Bevölkerung zu sehen, und diese Annahme dürfte kaum zutreffen.« Dann folgen nur Belege für Standesverschiedenheit.

3) Biergelden S. 64, 65.

<sup>1)</sup> BEYERLE will mich fragen, »wie es denn nur gekommen ist, daß eines schönen Tages alle Pfleghaften in die Städte abgewandert waren, alle Schöffenbaren auf dem Lande blieben«. Darauf kann ich nur antworten, daß die Frage doppelt falsch gestellt ist: Einmal habe ich nie in Abrede gestellt, daß auch Schöffenbare in die Stadt eingewandert sind. Zweitens hat es aber doch nach meiner Ansicht ländliche Pfleghafte, also Pfleghafte die noch nicht in die Stadt gezogen waren, gar nicht gegeben. Die standesgleichen Landbewohner heißen in dem Rechtsbuche nach meiner Ansicht Landsassen. Es ist Beyerle nicht gelungen, sich in meine Auffassung hineinzudenken. Und doch ist es ein leicht verständlicher Vorgang, den ich annehme. Von den muntfrei freigelassenen Laten zog ein erheblicher Teil, wie dies ganz notorisch und unbestritten ist, in die Städte. Dieser städtische Teil begegnet uns in den Pfleghaften des Rechtsbuchs. Ein anderer Teil blieb auf dem Lande. Dieser Teil begegnet uns in den Landsassen des Rechtsbuchs, den Meiern der Urkunden. Die Schöffenbaren, die in die Stadt einwanderten, wurden zur Zeit Eykes schöffenbare Stadtbürger, blieben also in dem landrechtlichen Stande der Schöffenbaren. Ob sie nicht in einer Frühzeit infolge eines Mundiums des Stadtherrn eine Standesminderung erfuhren, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden.

des Rechtsbuchs auf die niedere Schicht beschränkt und über ihnen stehende schöffenbare Stadtbürger gesehen. In meinem Sachsenspiegel habe ich verschiedene Möglichkeiten erwogen und mich für ein non liquet entschieden 1), nicht etwa deshalb, weil ich an eine unfreie Herkunft aller Stadtbürger geglaubt hätte, wie v. Amira behauptet. (Diese Erwägung kommt bei mir überhaupt nicht vor). Sondern deshalb weil für die Anfänge der städtischen Entwicklung die ständische Wirkung eines stadtherrlichen Mundiums nicht auszuschließen ist (Mundialtheorie). In meinen Pfleghaften bin ich zu meiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt 2). Aber Beyerle scheint es vorzuziehen, meine Ansichten aus v. Amira zu entnehmen. Da jetzt auch Beyerle die Pfleghaften des Rechtsbuchs in der Stadt findet, so besteht hinsichtlich der ständischen Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung zwischen uns überhaupt kein Gegensatz. Die Polemik Beyerles ist in dieser Hinsicht wiederum gegenstandslos.

IV. Besonders verwirrend gestaltet sich diese Verkennung der Zusammenhänge bei der Stellungnahme Beyerles zu meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung 3). Beyerle sagt: das »Herabsinken der altfreien in erbliche Steuerpflicht gebundener Grundeigentümer« (Grafschaftsbauern, Freidingsleute) »in ein niederes Gericht, liegt nun in zahlreichen Sätzen des Sachsenspiegels und in den »Kontrollbildern« »der Urkunden, die uns E. Meister erschloß, in so hellem Licht, daß Heck an dieser Stelle den erbittertsten Kampf führen und zu den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß. Da gibt es denn bei Heck in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen 4), das echte Ding des Grafen wird ihm zu einem missatischen Gerichte, das Goding dagegen soll das wahre Grefending sein. Wir sollen also völlig umlernen, bloß um den Schultheißen mit seinen Pfleghaften in der Stadt aufzufinden«.

V. Dieses Referat zeigt folgende Unrichtigkeiten:

1. Meister hat überhaupt keine Urkunden erschlossen, sondern hat nur die von mir in meinem Sachsenspiegel bereits berücksichtigten Urkunden, ohne von mir Notiz zu nehmen,

<sup>1)</sup> Ssp. S. 485 ff.

<sup>2)</sup> Pfleghafte S. 54, 2.

<sup>3)</sup> S. 508 Abs. 2.

<sup>4)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

in extenso abgedruckt. Ich hatte Urkunden angeführt, in denen »liberi« in Grefending oder im Freiding (Schulzengericht des Harzgaus), als Dinggenossen auftreten und hatte, da ich m. E. mit Recht in dem Freiding eine jüngere Bezeichnung des früheren Grefendings sah, diese liberi als bäuerliche Schöffenbare bestimmt. Meister 1) hat das Freiding für ein von dem Grefending verschiedenes, mithin konkurrierendes Schulzending der Pfleghaften erklärt und zum Beweise dafür die von mir gefundenen liberi als pfleghafte Bauern bezeichnet und sie unter dieser Bezeichnung vorgestellt 2). Das hat natürlich Beyerle nicht gesehen, weil er meinen Sachsenspiegel nicht genügend kennt.

2. Unrichtig ist die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Buche Meisters und meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung. Der Inhalt meiner Ansichten ist von Meister und von sonstigen Gegenschriften unabhängig. Sie finden sich alle schon im Sachsenspiegel und können schon aus zeitlichen Gründen nicht durch das Buch Meisters ver-

ursacht sein.

3. In besonderm Maße unrichtig ist die Behauptung, daß es nach mir in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen gebe. Tatsächlich habe ich den Grafschaftsschultheißen und alle Nachrichten über Schulzengerichte in meinem Sachsenspiegel auf 40 Seiten behandelt 3), ausführlicher als irgendein anderer Forscher vor mir oder nach mir. Ich habe den Grafschaftsschulzen im Gegensatz zu Schröder auf den vicecomes der fränkischen Gerichtsverfassung zurückgeführt und seine Identität mit dem westfälischen Freigrafen besprochen. Ich habe schon damals dargelegt, daß der Schulze den Grafen allmählich im Vorsitze des Grefendings bei Königsbann ablöst und daß dadurch das alte Grefending zum Freiding wird, für das an zwei Orten auch die Bezeichnung Schulzending auftritt. Ich bin in meinen Pfleghaften nochmals auf den Grafschaftsschulzen zurückgekommen 4) und nun soll ich seine

<sup>1)</sup> Vgl. Sachsenspiegel: Die bäuerlichen liberi des Grafendings S. 342 bis 69 mit den Paragraphen: A. Die liberi des Harzgäus § 29. B. Die Freien im Leragau und Darlinggau § 30. C. Die liberi der Grafen von Laumrode § 31. D. Die niederen Schöffenbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers.

<sup>2)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

<sup>3)</sup> S. 117-217. 4) A. a. O. S. 64, 65.

Existenz leugnen. Beyerle kennt eben auch den Hauptinhalt meiner Schriften nur ungenügend. Auch was er früher über meine Ausführungen hinsichtlich des Schulzendings gewußt hatte, muß ihm inzwischen entschwunden sein.

4. Unrichtig ist endlich, daß meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung nur der städtischen Deutung dienen sollen. Meine Ansichten haben eine ganz selbständige Grundlage und eine verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die ich höher veranschlage, als meine Deutung der Pfleghaften des Spiegels.

Bei der Beurteilung meiner Ansichten ist zu unterscheiden die Vorstellung von denjenigen Gerichten, weltlichen und geistlichen, die zur Zeit des Rechtsbuches bestanden haben (Zeitbild) und die Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Gerichte, insbesondere des Zusammenhangs mit der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit. Nur das erste Bild hat durch den Streit um das besondere ländliche Schulzengericht und das Sendgericht der Pfleghaften einen Erkenntniswert für die städtische Deutung.

## β. Der unstreitige Tatbestand. § 45.

Hinsichtlich des Zeitbildes scheint eine ziemlich weitgehende Gemeinschaft der Ansichten zwischen Beyerle und mir zu bestehen, gewissermaßen ein unstreitiger Tatbestand.

1. Dies gilt einmal von der Auffassung des Godings. Als ich an die Probleme der sächsischen Gerichtsverfassung herantrat, galt das Goding als Bagatellgericht, das nur von landlosen Freien besucht wurde, das Grefending aber als Hauptgericht. Die Laten, welche die Masse der sächsischen Bauern bildeten 1), wurden gar nicht eingeordnet. Das Schulzengericht des Spiegels wurde entweder als Zwischeninstanz gedacht oder als Erfindung Eykes (R. Schröder). Ich gelangte zu einer ganz anderen Auffassung von Goding und Grefending bei Königsbann. Ich erkannte in dem Goding das Hauptgericht, zuständig in Straf- und Zivilsachen für die Masse der Bevölkerung (mit eigenen echten Dingen) und in dem Königsbanne ein Sondergericht für die Ungerichte der Schöffenbaren und für Grundeigentum. Ebenso wies ich dem Goding die Masse der Bauern, die Laten, als Dingvolk zu. Das waren

 $<sup>^{1})\ \</sup>mathrm{Vgl.}$  die nähere Begründung in Pfleghafte S. 177 ff.

damals neue Ansichten, die in vollem Widerspruche zu der herrschenden Lehre standen. Sie scheinen heute, namentlich infolge der Aufnahme durch Philippi 1) einigermaßen durchgedrungen zu sein. Auch Beyerle scheint die Ansichten Philippis zu billigen<sup>2</sup>) (S. 509 unten), vielleicht ohne zu wissen, daß die Vorstellung von der großen Bedeutung des Godings und von

den Laten als Dingvolk von mir stammt.

2. Den Grafschaftsschulzen habe ich als Vertreter des Grafen im Königsbanne bestimmt, den westfälischen Freigrafen gleichgestellt und die Umwandlung des Grefendings in ein Freiding auf eine ständige Delegation zurückgeführt. Die Delegation hat sich früher in Westfalen, später in Ostfalen vollzogen. Mit dem Eintritt der ständigen Delegation verlor das »Grefending« diese Bezeichnung. Es wurde zum »Freiding« unter Fortbestand des Königsbanns, der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, der Gerichtstermine und der sonstigen Einzelzüge 3). Diese Entwicklung der Freidinge war schon früher für Westfalen nachgewiesen worden (LINDNER). Ich habe den Nachweis für Ostfalen erbracht 4). Später hat Meister versucht die Unabhängigkeit des Freidings, die von dem Grefendinge, Sonderexistenz als Schulzengericht nachzuweisen 5). Seinen Ausführungen bin ich entgegengetreten. In Übereinstimmung mit mir hatte Beyerle in seinen Pfleghaften die Eigenschaft des Freidings als delegiertes Grafengericht vertreten, die Ansichten Meisters beanstandet und auch das Schulzengericht des Harzgaus in diese Gruppe einbezogen. Diese Auffassung der Freidinge

<sup>1)</sup> Vgl. die Rezension meines Sachsenspiegels durch Philippi in Mitteil. d. Inst. f. öster. G. F. 29. S. 225 »Sachsenspiegel und Sachsenrecht«.

<sup>2)</sup> Anders noch Pfleghafte S. 25 Anm. 5 (hinsichtlich der Blutbannfrage). Ich muß bei der Ansicht beharren, daß die Zuständigkeit der ständigen Gogrefen schon in dem ältesten Texte des Ssp. vorausgesetzt und nur für den Notrichter verneint wird. Die Erläuterungen, die dies sagen, sind nicht Niederschlag einer späteren Entwicklung, sondern authentische Interpretationen Eykes, wie ich Sachsenspiegel S. 145 ff. ausgeführt habe.

<sup>3)</sup> In zeitlicher Hinsicht bildeten Grefending und Freiding ein einheitliches soziales Gebilde. Die Verhandlungen des Freidings wurden von der Vorstellung begleitet, daß sie Fortsetzungen des früheren Grefendings seien. Dieses soziale Gebilde geht ohne Unterbrechung aus einer Zeit in der die Bezeichnung Grefending vorherrscht, in diejenige über, welche Freiding bevor-

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 297 ff. 5) Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

ist später von Waas<sup>1</sup>) m. E. zu Unrecht bestritten, jetzt wieder von v. Minnigerode neu vertreten worden, darf als herrschende Meinung gelten<sup>2</sup>) und ist jedenfalls zwischen Beyerle und mir nicht streitig.

3. Längst bekannt und allgemein anerkannt ist ferner, daß das städtische Untergericht in Ostfalen die Bezeichnung »Schulzengericht« führt und von großer Bedeutung gewesen ist. Wenn Beyerle in seiner Rezension (S. 509) sagt, daß dieses Gericht ein Teil der öffentlichen Gerichtsverfassung gewesen sei, so ist dies auch meine eigene Ansicht. Da Beyerle damit sagen will, daß die Angaben Eykes auf dieses Gericht mitzubeziehen sind, so liegt darin eine wichtige Übereinstimmung hinsichtlich des positiven Teils meiner städtischen Deutung.

4. Gemeinschaftlich ist Beyerle und mir noch eine weitere Feststellung, nämlich die Einsicht, daß wir in unseren Quellen, vom Sachsenspiegel abgesehen, also im Kontrollbilde, ein ländliches und von dem delegierten Grefending verschiedenes Schulzending nicht bezeugt finden. Ich habe diese Erkenntnis als den negativen Befund bezeichnet, und habe ihr angesichts der Reichhaltigkeit unserer Quellen und ihrer sorgfältigen Durchforschung großen Erkenntniswert beigelegt. Auch Beyerle ist bei der Nachprüfung von Meister zu diesem negativen Befunde gelangt und v. Schwerin 3) ist mit unserer beiderseitigen Feststellung einverstanden. Dieses Schweigen der Quel-

<sup>1)</sup> Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1928, II S. 65 ff.

<sup>2)</sup> v. MINNIGERODE S. 4, 6.

<sup>3)</sup> Vgl. Rez. zu Pflegh. S. 711 Abs. 1: »Hier« (Kontrollbild des Schulzendings) »scheint mir durch die eindringende Untersuchung von BEYERLE, ZRG. XVIII S. 212 ff. in der Tat nachgewiesen zu sein, daß die vereinzelten Urkunden, aus denen insbesondere Meister das ländliche Schulzending belegt hat, von Gerichten sprechen, die ihrem Wesen nach Grafengerichte waren, während sich der Vorsitz des Schulzen als eine Verfallserscheinung darstellt. Aber so wenig wie BEYERLE sehe ich mich hierdurch zu dem Schluß gezwungen, daß das ländliche Schulzending des Spiegels nicht existiert hat. Es liegt eben, um mit H. zu sprechen, eine Lücke im Kontrollbild vor«. -Eine Lücke im Kontrollbild kann allerdings auch Beweiskraft haben, aber nur dann, wenn eine positive Nachricht des Kontrollbildes nach Lage der Sache mit Sicherheit erwartet werden kann. Lassen sich aber nicht Pfleghaftendinge des Schulzen denken, die ihrer Art, ihrer Zuständigkeit nach, keinen schriftlichen Niederschlag hervorrufen mußten? Zumal wenn man annimmt, daß die Pfleghaften nur eine lokale Erscheinung und im 13. Jahrhundert schon im Verschwinden begriffen waren.«

len wird nun durch Nachrichten ergänzt, welche das Bestehen des dritten Gerichts positiv ausschließen, durch Ausschlußbeweise. Diese Ausschließung ergibt sich m. E. für ganz Sachsen, für Westfalen, Engern und Ostfalen im weiteren Sinne. Auch diese Ausschließung wird von Beyerle anerkannt, nur nicht für das ganze Gebiet. Beyerle stimmt der sonstigen Literatur darin zu, daß in Westfalen nur Grefending und Goding bestanden haben und kein drittes Gericht 1). Ostfalen wird nach dem Vorbilde von Bode und Meister in zwei Untergebiete zerlegt, in Ostfalen i. e. S. westlich der Ocker und in Ostsachsen, östlich der Ocker. Beyerle verneint das Schulzending auch für Ostfalen i. e. S. 2). Es habe lediglich in Ostsachsen bestanden, werde freilich auch für dieses Gebiet nur durch das Rechtsbuch bezeugt, während ein beweiskräftiger Niederschlag in den Urkunden nicht vorhanden sei 3).

# γ. Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46.

1. Die gemeinsamen Grundlagen gestatten nun die Streitfrage hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts genauer zu bestimmen. Beyerle will die ländliche Deutung der Pfleghaften dadurch ermöglichen, daß er die Angaben des Rechtsbuchs auf Ostsachsen einschränkt und zugleich für dieses Gebiet ein Gericht unterstellt, das in den andern Gebieten nicht existiert hat und auch für Ostsachsen urkundlich nicht bezeugt ist. Beyerle folgert aus dem Inhalte des Rechtsbuchs, daß ein ländliches Schulzengericht bestanden haben muß, das die

<sup>1)</sup> BEYERLE schließt sich in dieser Richtung der allgemeinen Ansicht der Lokalhistoriker an, Pfleghafte S. 236.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 237. Beyerle formuliert seine Ansicht dahin, »daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grefending und Goding auskam.«

<sup>3)</sup> S. 235 wird zwar die Existenz des Schulzengerichts vertreten, aber mit der Einschränkung, daß es sich bei Auflassungen nach 1250 um Erscheinungsformen des verfallenen Grafengerichts handele. Ältere Auflassungsfälle werden nicht erwähnt, sind aber ebenso zu beurteilen. Vgl. z. B. Ssp. S. 202, 203. In Anm. 2 bemerkt Beyerle, daß nur die bekannten Nachrichten aus dem Harzgau und aus Seehausen als »zugkräftige Belege in Betracht kommen«. Die Einzelerörterungen in S. 325 ff. und 340 ff. ergeben, daß Beyerle auch für diese Urkunden der Deutung auf Delegation des Grafengerichts den Vorzug gibt.

Pfleghaften neben ihrem Grefending besucht haben, deshalb seien wir genötigt, das Bestehen eines solchen Gerichts anzunehmen, obgleich es in den Urkunden, dem Kontrollbilde nicht erwähnt werde. Diese Lösung ist m. E. aus zwingenden Gründen abzulehnen. Sie stößt bereits auf schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art. Der Spiegler hat m. E. das ganze Herzogtum Sachsen im Unterschiede von Westfalen im Auge, so daß seine grundlegenden Angaben nicht durch Besonderheiten Ostsachsens erklärt werden können 1). Ebenso macht es die Gesamtentwicklung Sachsens in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein eigenes Gericht des Grafschaftsschulzen, das in den westlichen Gebieten fehlt, sich gerade in Ostsachsen entwickelt haben könnte 2). Vor allem ergibt auch das ostsächsische Material,

<sup>1)</sup> Daß Eyke nicht nur das Recht Ostsachsens kannte und darstellen wollte, sondern das Recht des ganzen Herzogtums Sachsens, wenn auch unter Ausschließung des Herzogtums Westfalen, folgt schon aus seiner Aufzählung der Fahnlehn und aus anderen Gründen. Waren die Pfleghaften, wie Beyerle annimmt, eine breite Masse heersteuerpflichtiger Bauern, dann kamen sie doch nicht nur in Ostsachsen vor, sondern auch in den andern Gebieten, dann waren sie in allen diesen Gebieten durch ein gemeinsames Merkmal von den Schöffenbaren unterschieden. Wie sollten wir es uns erklären, daß Eyke dieses gemeinsame Merkmal überall fortläßt, statt dessen ein Merkmal mit Nachdruck betont, das nur für Ostsachsen in Betracht kam und für die andern Gebiete unrichtig war. Dabei wird gerade die Beziehung zum Schulzengericht als das entscheidende Kennzeichen betont. Nicht nur in der Freiheitsstelle, sondern ebenso in der Wergeldtabelle III 45 § 4. »Die biergelden unde pleghaften heten unde des scultheten ding süken. Vgl. auch III 64 § 8 »sine biergelden« und III 80.

<sup>2)</sup> Das Wort Schulze bedeutet dem Wortsinne nach »Vertreter« (Sachsenspiegel S. 181). Deshalb könnte ein besonderes Gericht des Grafschaftsschulzen nur als eine verselbständigte Vertretung gedacht werden, wie dies auch Beyerle tut, also als ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt. Die neuerdings übliche Unterscheidung zwischen Ostfalen i. e. S. und Ostsachsen, wie sie auch BEYERLE vertritt, beruht nur auf der Beobachtung, daß der Delegationsprozeß, der für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung bezeichnend ist, im Westen sich früher vollzog als im Osten. Deshalb würde es aber sehr auffallend sein, wenn ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt, zu dessen Ausbildung es im Westen auch in späterer Zeit überhaupt nicht gekommen ist, in den ostsächsischen Grafschaften, in denen die Grafen die Gerichtsgewalt länger persönlich handhabten, vorhanden sein sollte und zwar schon in der Zeit Eykes. Das ist m. E. nicht annehmbar. Die Nichtexistenz des selbständigen Schulzengerichts in Westfalen und in Ostfalen i. e. S. schließt sein Bestehen auch für Ostsachsen aus.

selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die Beyerle dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pfleghaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gehieten, für die auch Beyerle die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollhilds

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für Beyerle unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies Beyerle jetzt tut¹). Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendings voraussetze. Diese Auslegung wird auch von Beyerle vertreten²). Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

¹) Durch den Ansichtswechsel Beyerles, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben Beyerles lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

<sup>2)</sup> Unklar ist es mir ferner, wie Beyerle sagen kann, daß die Abwanderung der Pfleghaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja Beyerle an, daß die Pfleghaften immer nur das Grefending besuchten. wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt Beyerle den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.

steht. Beyerle legt die Stelle so aus, als ob »ok« nicht vor pflichtig stände, sondern vor Schulzending »außerdem das Schulzending«. Ich halte diese Auslegung nach wie vor für unrichtig¹). Mein Widerspruch stützt sich schon auf sprachliche Gründe. Das Wörtchen ok steht nun einmal vor pflichtig und nicht nach pflichtig. In dieser Stellung kann es nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels nur ein Flickwort sein, allenfalls eine Anknüpfung an die vorher erörterte Sendgerichtspflicht. v. Schwerin<sup>2</sup>) hält in sprachlicher Hinsicht beide Auslegungen für zulässig. Mein Widerspruch stützt sich aber erst recht auf sachliche Gründe. Namentlich auf die Parallele zu der Trennung der drei Sendgerichtsgemeinden und auf die Angaben über Gerichtszeugnis. Nach der einen Stellengruppe sind alle Dingpflichtigen zum Gerichtszeugnis berufen<sup>3</sup>), nach der anderen aber bei Königsbann nur schöffenbare Freie 4). Folglich sind nur die schöffenbaren im Königsbanne dingpflichtig. Selbst wenn die prägnante Auffassung von ok zulässig wäre, was sie nicht ist, so würde diese Möglichkeit durch die Gegenzeugnisse ausgeschlossen werden. Deshalb und aus anderen Gründen<sup>5</sup>) läßt sich der Doppelbesuch mit dem Inhalte des Rechtsbuchs nicht vereinigen, geschweige denn aus ihm erweisen, wie Beyerle meint.

3. Der zweite Streitpunkt betrifft die Bewertung des »negativen Befundes«, der Nichterwähnung in den sonstigen Quellen Ostsachsens.

Beyerle und v. Schwerin sind der Meinung, daß die Nichterwähnung ihres Schulzengerichts noch nicht sein Bestehen ausschließe. Es sei vielleicht in den sonstigen Quellen keine Veranlassung gewesen, es zu erwähnen. Eine Lücke des Kontrollbildes sei noch nicht beweisend. Es müßten Stellen vorliegen, an denen das Gericht hätte erwähnt werden müssen, wenn es bestanden hätte. Derartige Stellen, Veranlassung einer Erwähnung im Falle des Bestehens, sind nun vorhanden. Sie

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung in Pfleghafte S. 85, 86.

<sup>2)</sup> Rezension zu Pfleghafte S. 712. Die beiden Stellen I. 8, § 2, 27, § 2, aus denen v. Schwerin ein Gegenargument entnimmt, haben diese Bedeutung nicht, weil die wesentliche Stellung im Satzbau fehlt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Lnr. 55 § 8, Landrecht I 8 § 1, III 38 § 1, 2.

<sup>4)</sup> Landrecht II 12 § 4, 43 § 1, 44 § 3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Vgl. Pfleghafte S. 87.

ergeben Ausschlußbeweise und zwar für Ostsachsen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie für die anderen Gebiete.

Solche Ausschlußbeweise hatte ich schon im Sachsenspiegel¹) beigebracht. Ihre Zahl hat sich im Verlaufe meiner Forschungen in großem Umfange vermehrt. Dabei beruhen die Schlußfolgerungen auf Beobachtungen, die voneinander unabhängig sind, so daß die Möglichkeit eines gemeinsamen kausalen Irrtums ausgeschlossen ist. Das Schulzengericht fehlt in konkreten Einzelbildern, in denen wir es sehen müßten. Es fehlt in rechtsgeographischen Übersichten. Und sein Nichtbestehen ergibt sich aus sprachlichen Anhaltspunkten.

Die Einzelbilder sind mannigfach. In meinen Pfleghaften hatte ich S. 79 ff. auf die zahlreichen »Verzichtsurkunden« hingewiesen (11). Es handelt sich um volle Entlassung von Grafschaftsbauern aus der Grafschaftspflicht, die auch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Grafschaftsschulzen aufgehoben hätten. Aber von dem Grafschaftsschulzen ist niemals die Rede. Sein Konsens wird niemals eingeholt²). Die Zahl der Ausschlußbeweise läßt sich noch stark durch neue vermehren, z. B. durch die Dingtermine und die Dingpflicht bei den Freidingsbauern³). Von der angeblichen Konkurrenz des Schulzendings findet sich nicht die mindeste Spur.

Als rechtsgeographische Übersichten lassen sich schon die Verfügungen über ganze Grafschaften auffassen. Wir besitzen Urkunden über die Teilung der Grafschaft Seehausen und einen Vergleich über die Gerichtsbarkeit im Harzgau<sup>4</sup>). Bei beiden Gelegenheiten hätte das Schulzengericht Erwähnung finden müssen, wenn es bestanden hätte. Typisch rechtsgeographisch sind die Lehnsregister. Als Beispiel kann das Lehns-

<sup>1)</sup> Sachsenspiegel S. 168 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Schon die ostfälischen Verzichtsurkunden sind allein beweisend. Das von mir zusammengestellte Register (Pfleghafte S. 140 Anm. 4) zeigt elf Urkunden von 1141—1295, von denen sich sieben auf Ostsachsen beziehen. Außerdem ergibt sich aus den ostsächsischen Urkunden 7 ab und 10, daß diejenige Dingpflicht, die auf dem bona libera lastete, sich in dem Besuche des Grefendings erschöpfte und der Doppelbesuch Beyerles nicht bestanden hat.

<sup>3)</sup> Vgl. v. Minnigerode (oben S. 225) S. 5.

<sup>4)</sup> Sachsenspiegel S. 156, 157, 187 ff.

register der Grafen von Anhalt dienen <sup>1</sup>). Diese Register gehören einer späteren Zeit an, aber sind doch sehr beweisend. Sowohl die Reste des Grafendings, wie das Goding treten deutlich hervor. Weshalb sollte das dritte Gericht spurlos verschwunden sein, wenn es vorher bestanden hätte <sup>2</sup>)?

Ein sprachlicher Ausschlußbeweis, der besonders leicht zu beurteilen ist, ergibt sich aus der Bezeichnung »Freiding«. Das delegierte Grefending wird in ganz Sachsen »Freiding« genannt, ohne erläuternden Zusatz. Diese Bezeichnung ist nur verständlich als Gegensatz gegen das Goding, das auch von Laten besucht wurde, während die Gerichtsgemeinde des Grefendings nur aus Freien bestand. Aber diese Erklärung ergibt zugleich, daß auf dem Lande nur ein öffentliches Gericht be-

<sup>1</sup>) In dem ältesten Lehnsregister der Grafen von Anhalt (1342) <sup>4</sup> (U. B. Anhalt V, S. 386) findet sich folgender Eintrag:

Ista sunt bona, que comes Ascharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Ascharia, comiciam in Worbez (Serimunt) et comiciam in Mylynghen; judicium, quod vocatur goscap vulgariter, in villa Warmstorp, insuper omnia judicia que goscap vocantur, que que continentur in istis tribus comiciis superius nominatis, item dimidiam partiem paludis in Ascharia, item ducatum in dominio suo, item omnia loca que vocentur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesiae in Gherenrode, item advocatiam super civitate Hatzkerode; item omnes homines proscriptos vel qui vitam eorum demeruerunt, tenere debemus et possumus secundum jus eorum; hoc etiam habet ab imperio.

Angesichts der genauen Aufzählung der Lehnsobjekte wäre ein den Grafen von Anhalt gebührendes, in der Mitte zwischen Grafschaft und Goschaft stehendes Schulzengericht nicht übergangen worden. Andrerseits ist es ebenso unwahrscheinlich, daß die Grafen zwar die Grafschaften und alle Gogerichte behalten, alle Schulzengerichte aber verloren haben sollten. Zudem mußte sie irgend jemand innehaben. Aber sie werden in den für das 14. Jahrhundert sehr ausführlichen Nachrichten nirgends erwähnt. Dabei umfaßt diese Übersicht gerade die Eyke besonders naheliegenden Teile Ostsachsens.

<sup>2</sup>) Schlußfolgerungen aus dem Sprachgebrauch haben dann, wenn sie so sicher sind, wie in unserem Falle, einen besonders umfassenden Erkenntniswert. Es liegt in der Beschaffenheit unserer Überlieferung, daß nicht alle Vorgänge der Vergangenheit für uns unmittelbar sichtbare Spuren hinterlassen haben. Aber auch die jetzt verschollenen Vorgänge haben die Sprechsitte beeinflußt. Die Sprache ist gleichsam eine Resultante des gesamten Lebens der Vergangenheit. Sie kann einen Schluß auf das Bestehen und Nichtbestehen von Vorgängen gestatten, über die unsere anderen Quellen schweigen.

stand, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Der Ausdruck wäre nicht bezeichnend gewesen und deshalb nicht entstanden, wenn die Grafschaftsbauern zwei Gerichte besucht hätten, wie sie der Spiegler nach der Auslegung meiner Gegner gesehen haben soll, denn dann hätte es doch zwei verschiedene »Dinge der Freien« gegeben. Die Bezeichnung »Freiding« als eindeutigen Ausdruck für das Grefending hätte sich nicht bilden können. Dieser Ausschlußbeweis ist sehr umfassend, da das Wort überall begegnet in Ostsachsen genau so wie in den westlichen Gebieten und er reicht in die Zeit des Rechtsbuchs zurück, da der Ausdruck alt ist.

Ein zweiter Ausschlußbeweis aus der Terminologie ergibt sich dadurch, daß unser Freiding, nämlich das delegierte Gericht bei Königsbann, das einzige Gericht ist, für das wir auf dem Lande die Bezeichnung Schulzengericht und zwar gerade in Ostsachsen¹) (Harzgau) finden²). Wenn der Grafschaftsschulze neben der Vertretung des Grafen im Königsbann noch ein zweites Gericht über die Pfleghaften gehalten hätte, das Schulzending genannt wurde, so wäre es doch unmöglich gewesen, dasselbe Wort ohne jeden Zusatz zugleich für das delegierte Grefengericht zu verwenden. Alle diese zwingenden Gründe führen zu dem Ergebnisse, daß das ländliche Schulzengericht über die Grafschaftsbauern auch in Ostsachsen ebenso wenig zu den historischen Realitäten gehört wie in Ostfalen im engeren Sinn und in Westfalen. Es ist eine Illusion, die zur Zeit nur auf einer unrichtigen Auslegung des Rechtsbuchs beruht.

Meine Stellung in der Streitfrage besteht daher in der Weigerung, den anerkannten negativen Befund des Kontrollbilds durch eine Hypothese zu ergänzen, die lediglich und zu Unrecht auf die prägnante Deutung des Wörtchens ok gegründet und durch die angegebenen von niemandem widerlegten Gegenbeweise ausgeschlossen wird. Diese meine Weigerung ist es, die Beyerle mit den Worten kennzeichnet, »daß Heck zu

<sup>1)</sup> Außerhalb Ostsachsens findet sich die Bezeichnung des Freidings als »judicium prefecturae« auch in Lühe (Engern) Sachsenspiegel S. 212. Für Westfalen ist anzuführen, daß der Freigraf und zwar auch bei seiner Tätigkeit im Freiding als prefectus und später als Schulze bezeichnet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Darüber, daß dasjenige Gericht das im Harzgau Schulzengericht genannt wird, zugleich Freiding heißt und ein delegiertes Grafengericht ist, dürfte zwischen Beyerle und mir Übereinstimmung bestehen.

den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

5. Der Streit um das Sendgericht der Pfleghaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pfleghaften, das Eyke anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte. 1)

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte<sup>2</sup>). Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pfleghaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)<sup>3</sup>). Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pfleghaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch Beyerle geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pfleghaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vgl. über die v. Schwerin geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Vgl. über die Aequivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsenspiegel S. 66.

Der negative Befund wird wiederum ergänzt durch m. E. überzeugende Ausschlußbeweise, die sich uns ergeben, sobald wir die Gliederung der geistlichen Gerichtsbarkeit ins Auge fassen, wie sie zur Zeit und in der Gegend Eykes sich entwickelt hatte.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt uns eine vertikale Zweigliederung, in das Bischofsgericht und in die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die in Quellen und in Wissenschaft als Archidiakonat bezeichnet wird. Die Gerichtsgemeinde des Bischofs ist eine Personalgemeinde, da der Send von Eximierten besucht wird (Schöffenbare, anderwärts Sendbare). Der Bischofsend kann für unsere Zwecke beiseite bleiben. Das Archiadiakonat ist in den in Frage kommenden Rechtsgebieten verteilt an verschiedene Inhaber. Diese Inhaber, die Archidiakone, sind kirchliche Würdenträger oder Vorsteher von Stiften. Auch der Domprobst ist nur Sendrichter als Inhaber eines Archidiakonats, z. B. in Magdeburg des städtischen. Diese Gliederung der Archidiakonate ist aber überall nur eine horizontale (keine vertikale). Die Aufteilung erfolgt nach Ortsbezirken, nicht nach Ständen. Jeder Ort hat seinen »archidiakonus loci«, dessen Gericht von allen nicht vor dem Bischofsend gehörenden Personen zu besuchen ist. Aber jeder Ort untersteht nur einem Archidiakon. Das ist die von mir betonte lokale Einheit des Archidiakonats. Deshalb kann es ein landsassenfreies Sendgericht des Domprobstes auf dem flachen Lande nicht gegeben haben. War er an dem Orte selbst Archidiakon, so wurde sein Gericht von allen nicht vor das Bischofsend gehörenden Personen besucht. Folglich kann ein ausschließlich von Pfleghaften besuchtes Sendgericht nur in dem städtischen Sendgerichte gefunden werden.

4. Die Schlüssigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt, wenn wir uns die Argumente vergegenwärtigen, welche die Gegner

der städtischen Deutung vortragen:

a) v. Amira<sup>1</sup>) hilft sich mit einer Anzweiflung. Er vermißt, daß ich besondere Belege für jeden einzelnen Bezirk gebracht hätte. Als »Hauptargument« macht er geltend, daß meine Ansicht zu folgendem Ergebnis führe. »Es hätte außerhalb des Stadtrechts nicht nur keine besonderen Sendgerichte

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 381.

für Pfleghafte und Landsassen, sondern auch kein besonderes Sendgericht für Schöffenbare gegeben. Durch dieses Argument glaubt er die Bahn frei zu haben für die Hypothese einer vertikalen Gliederung auch des Archidiakonats 1). Dieses Hauptargument beruht auf dem Mißverständnis, daß ich unter Archidiakonat die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit verstanden hätte, während ich deutlich und dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, nur die niedere geistliche Gerichtsbarkeit unter Ausschluß der bischöflichen mit diesem Worte bezeichne. Im übrigen ist das Hauptargument v. Amiras lediglich Wortpolemik, Beanstandung einer vermeintlichen Terminologie. Sachliche Bedeutung hat es überhaupt nicht, denn aus der Feststellung einer vertikalen Zweigliederung kann kein vernünftiger Mensch das Bestehen einer vertikalen Dreigliederung folgern, wie sie v. Amira vermutet.

b) Molitor<sup>2</sup>) hat meine städtische Deutung abgelehnt, aber er findet gleichfalls das Sendgericht des Domprobstes in den Städten und meint, daß dieser Anhaltspunkt allerdings für meine Deutung spreche.

c) Meister³) glaubt den Stand der Pfleghaften mit Sicherheit ermittelt zu haben. Aber das Merkmal des Sendgerichts wird mit Stillschweigen übergangen, ohne daß diese auffallende Lücke der Untersuchung erklärt oder überhaupt erwähnt wird.

d) Auch Beyerle ist in seinen Pfleghaften auf dieses Merkmal nicht eingegangen, wie dies bei ihm sich durch den Aufbau seiner Untersuchung erklärt. Beyerle hat damals die städtische Deutung nicht geprüft, sondern ihre Widerlegung durch Amira als Voraussetzung seiner Arbeit behandelt.

e) v. Schwerin<sup>4</sup>) beruft sich nur auf v. Amiras Hauptargument. Er behandelt »Archidiakonat« gleichfalls als allgemeine

<sup>1) »</sup>Ebensogut ließe sich denken der Domprobst habe wie ein gewöhnlicher Erzpriester der Landsassen seines Archipraesterbezirks, außerdem aber den Send der Pfleghaften des Archidiakonats oder gar der ganzen Diözese abgehalten«. Daß Amira die Hauptmasse der Bauern, die Laten, überhaupt nicht unterbringt, entspricht seiner sonstigen Unkenntnis der sächsischen Zustände.

<sup>2)</sup> Die Stände der Freien in Westfalen und im Sachsenspiegel 1910, S. 53,

<sup>3)</sup> Ostfälische Gerichtsverfassung, 1912. Die Lücke ist für den Mangel an Vertiefung in das Problem kennzeichnend.

<sup>4)</sup> Rezension S. 710.

Bezeichnung für geistliche Gerichtsbarkeit. Er meint ich hätte v. Amiras Hauptargument gar nicht widerlegt und dieses Argument sei »schlüssig.« Daß dieses Argument überhaupt nur Wortpolemik ist und einer jeden sachlichen Bedeutung entbehrt, das hat v. Schwerin noch nicht erkannt, obgleich ich darauf hingewiesen hatte.

f) Die Rezension Beyerles 1) zeigt eine sachliche wenn auch sehr unbestimmte Stellungnahme. Beyerle sagt: Ȇber die Parallele der Sendpflicht der Pfleghaften vor dem Domprobst und ihrer weltlichen Dingpflicht gegenüber dem Grafschaftsschultheißen ist trotz der kritischen Bemerkungen v. Amiras und v. Schwerins das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es dürfte sich erübrigen, selbst in der Begrenzung auf die kirchliche Dingpflicht beim Send des Domprobstes an eine auf städtische Bürger begrenzte<sup>2</sup>) Gerichtsgemeinde zu denken.« Der Schlußsatz zeigt wieder, daß Beyerle meiner städtischen Deutung in ihrem positiven Inhalte zustimmt und mit mir die Angaben Eykes auf die Stadt, allerdings auch zugleich auf das Land bezieht. Aber diese Erstreckung ist nicht annehmbar. In Frage stehen »Sendgerichte« im Sinne der besuchten Sendgerichtsversammlungen. Die Kombination Beyerles würde daher in der Annahme bestehen, daß die auf dem Lande wohnenden Pfleghaften von den Besuchern des lokalen Sendgerichts frei waren, dafür ein städtisches Sendgericht besuchen mußten und daß die Sendgerichtsversammlung der Stadt nicht nur Städter, sondern auch die bäuerlichen Pfleghaften eines größeren Bezirks umfaßte. Eine solche Einrichtung ist schon sachlich schwer denkbar. Sie würde die Sendpflicht der ländlichen Pfleghaften erschwert und die Zwecke des Rügegerichts gefährdet haben. Aber sie ist auch mit den Quellenzeugnissen nicht vereinbar. Die Zugehörigkeit der ländlichen Pfleghaften zu den Archidiakonaten der Stadt steht mit der örtlichen Gliederung in nicht zu vereinigendem Widerspruche. Ebenso ergaben die Nachrichten über das städtische Sendgericht, daß es nur Bürger umfaßte. Das »jedenfalls erledigt sich«, das Beyerle gebraucht, ist durch die gegenteilige Feststellung zu ersetzen.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 509.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

5. Die Übersicht bestätigt, daß die Streitfrage eine analoge ist, wie beim ländlichen Schulzendinge. Wiederum ist meine eigene Stellungnahme dahin zu kennzeichnen, daß ich mich weigere, den anerkannterweise negativen Befund des Kontrollbildes durch eine Hypothese zu ergänzen, der jede Begründung fehlt und die sicheren Beobachtungen widersprechen würde. Wiederum habe ich mich zum Gegenbeweise auf eine sprachliche Erscheinung berufen, die geeignet ist, ein allgemeines Urteil zu gestatten und örtlichen Lücken der Überlieferung die Bedeutung für unsere Erkenntnis zu nehmen.

## d) Ergebnisse. § 48.

- 1. Die vorstehenden Erörterungen haben zunächst gezeigt, daß in bezug auf die Hauptgliederung Beyerles und meine Meinungen nicht hinsichtlich der Landsassen, wohl aber hinsichtlich der Pfleghaften einander noch schroff gegenüberstehen. Aber sie dürften zugleich erwiesen haben, daß meine Erklärung der Hauptgliederung keinen Bedenken begegnet, während die Heersteuertheorie Beyerles nicht durchführbar ist. Ein Zweifel an ihrer Unhaltbarkeit scheint mir nicht möglich zu sein.
- 2. Hinsichtlich des zweiten Problems, hinsichtlich der städtischen Deutung, steht mir Beyerle allerdings viel näher als meine früheren Gegner. Die neue Einsicht, daß die Angaben des Spieglers über die Pfleghaften und ihre Institute die städtischen Verhältnisse einbeziehen, enthält eine wesentliche Annäherung. Der frühere Irrtum ist zu einem großen Teile aufgegeben. Meinem psychologischen Argument ist Genüge getan. Die Widerspruchsbehauptungen, die früher eine solch große Rolle spielten, sind fallen gelassen. Ja es könnte mancher Fachgenosse meinen, daß mit dieser Annäherung der ganze Streit um die städtische Deutung seine Tragweite verloren hat. Wenn anzuerkennen ist, daß der Spiegler an die so wichtigen städtischen Verhältnisse gedacht hat, dann könnte es als ziemlich gleichgültig sein, ob er daneben auch ländliche Institute gemeint hat, die sich bisher unserer Beobachtung in den übrigen Quellen entzogen haben. Aber so gerne ich auch Frieden schließen würde, so ist mir doch dieser Weg nicht gangbar. Auch die Kombinationsdeutung der Pfleghaften ist unrichtig, aus vielen Gründen. Drei haben wir ken-

nen gelernt, die ausreichen: Es sind dies das sprachliche Argument, das Fehlen der Pfleghaften im Grefendinge des Spieglers<sup>1</sup>), das Fehlen des ländlichen Schulzendings und des besonderen Sendgerichte außerhalb des St. M. St.

besonderen Sendgerichts außerhalb der Stadt 2).

3. Die Ergebnisse sind unter Beschränkung auf das zeitgenössische Material gewonnen worden 3). Aber die Gliederung des Sachsenspiegels und die Gliederung der Karolingerzeit sind doch nur zwei besonders deutliche Zeitbilder aus der fortlaufenden Entwicklung der sächsischen Stände. Wir haben Zwischennachrichten und Beweise des Zusammenhangs, die es m. E. sicherstellen, daß dieselbe geschichtliche Standesgrenze, die in der Karolingerzeit Edelinge, Frilinge und Laten schied, auch die Schöffenbaren, Nichtschöffenbaren und Laten des Sachsenspiegels trennte<sup>4</sup>). Diese Erkenntnis stimmt zu den anderen. Denn die getrennte Betrachtung der beiden Zeitbilder hat für beide den gleichen Urgrund der Scheidung ergeben, die alte Bluttheorie, den Vorzug der Altfreigeborenen vor den Leuten unfreier Herkunft.

4. Die Art und Weise, in der die Diskussion über die Stände des Sachsenspiegels bisher geführt worden ist, scheint geeignet zu sein, das Rechtsbuch für die Wissenschaft zu entwerten. Die alte Erdichtungstheorie wird wohl definitiv erledigt sein. Aber der Fernerstehende wird in Versuchung geraten, sich für ein »non liquet« zu entscheiden. Er wird daran zweifeln, daß sich ermitteln läßt, ob der Spiegler selbst eine klare Vorstellung gehabt und eventuell was er gemeint hat 5).

1) Vgl. o. S. 217, 228. 2) Vgl. o. S. 226, 233 ff. 3) Vgl. o. S. 197 Anm. 1.

4) Vgl. Standesgliederung S. 128 und Sachsenspiegel S. 685 ff.

5) Voltelini schließt seine Rezension meiner Standesgliederung in der Hist. Ztschr. Bd. 138 S. 569 mit den Worten: Die Rätsel, die uns Eyke zu lösen aufgibt, sind noch immer nicht klar geworden, sie werden es vielleicht nie werden können, da wir im Sachsenspiegel ja nur den Versuch eines, wenn auch genialen Privatmanns vor uns haben, aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ein Bild zu entwerfen. Bei den örtlich gewiß vielfach verschiedenen Zuständen ein schwieriges Unternehmen. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Bild Eykes nicht in allem mit dem uns aus den Urkunden bekannten Zuständen stimmt«. Voltelini geht m. E. von Voraussetzungen hinsichtlich der sächsischen Gerichtsverfassung aus, die dem Inhalte der urkundlichen Überlieferung nicht entsprechen. Gewiß gab es örtliche Verschiedenheiten. Aber die Grundzüge der sächsischen Gerichtsverfassung waren überall die gleichen und sie waren sehr einfach. Auf dem platten Lande finden wir (abgesehen vom Burding) nur zwei Gerichte der öffentlichen Gerichtsverfassung: das Grefending bei Königsbann

Diese Resignation ist nicht gerechtfertigt. Auch bei kritischvorsichtiger Beurteilung ist das Quellenmaterial vollkommen ausreichend, um die Hauptfragen sicher zu entscheiden. Diesen Nachweis glaube ich auch in genügender Weise geführt zu haben. Die Erkenntnisprobleme liegen im Grunde sehr einfach. Dies gilt für die Hauptgliederung wie für das Pfleghaftenproblem. Für das Verständnis der Hauptgliederung genügt die Einsicht in Tragweite und geburtständischen Aufbau, verbunden mit einer gewissen Kenntnis des germanischen Libertinenrechts. Die städtische Deutung der Pfleghaften wird schon durch das psychologische Argument gesichert. Heute ist wohl allgemein anerkannt, daß die früheren Erfindungshypothesen, z. B. der Gedanke Schröders, daß der Spiegler die Pfleghaften und ihre Gerichte aus Vorliebe für die Dreizahl erdichtet habe, schwere Irrtümer gewesen sind. Aber die Heersteuertheorie und die ausschließliche ländliche Deutung sind auch nichts als Irrtümer, die zwar zurzeit noch zäh festgehalten werden, aber in der Größenordnung von den bereits durchschauten nicht weit abstehen.

5. Der Grund für den Anschein des Dunkels liegt nicht in der Schwierigkeit der Probleme, sondern in der literarischen Beurteilung, die meine Arbeiten gefunden haben.

Die Zahl derjenigen Ablehnungen, die auf ausführlichen Auseinandersetzungen beruhen, ist im Grunde klein. Eine Kritik meiner gesamten Auffassung bringen nur v. Amira in seiner Rezension und Beyerle zum Teil in seinen Pfleghaften,

und das Goding (vgl. oben S. 231 Anm. 1). In den Städten finden wir anstelle des Godings das Schulzengericht. Das Kontrollbild zeigt uns ebenso nur drei Gerichte wie das Rechtsbuch. Diese Grundzüge waren einfach und sie waren einem jeden bekannt. Immer wieder muß die Bedeutung der allgemeinen Dingpflicht für die Rechtskenntnis und namentlich für die Kenntnisse der Gerichte betont werden. Jeder Laie mußte sein eigenes Gericht besuchen. Er konnte dies nur, wenn er wußte, welche Gerichte bestanden. Erst recht müssen wir dieses Wissen bei einem Manne voraussetzen, der es unternahm, das Recht Sachsens darzustellen und der auch bei abgelegenen Fragen gute Kenntnisse beweist. Wir hätten m. E. allerdings Anlaß uns zu wundern und zwar sehr zu wundern, wenn die Angaben Eykes über diese ersten Elemente des Rechtslebens sich als unrichtig herausstellen sollten. Aber davon kann gar keine Rede sein. Die sonstigen Nachrichten stimmen mit dem Rechtsbuche durchaus überein. Die Widersprüche sind nur Schein, der durch eine unrichtige Quellenbehandlung verursacht wird.

sodann in der oben erörterten Besprechung meiner »Standesgliederung«. Das Problem der städtischen Deutung wird in
dem Buche von Meister »Die ostfälische Gerichtsverfassung«
(1912) und in der Rezension v. Schwerins über meine Pfleghaften behandelt¹). Die Zusammenfassung zeigt, daß der Widerspruch von einem kleinen Kreise von Forschern ausgeht, die
einander wechselseitig zustimmen²) und dann glauben, die übereinstimmende Meinung aller Fachgenossen wiederzugeben.
Unterstützt wird diese Meinung allerdings dadurch, daß meine
alten Gegner in der Ständekontroverse, Brunner und Schröder
den später gegen mich gerichteten Angriffen v. Amiras sofort zugestimmt und seine Gegenmeinung in ihre allgemeinen Darstellungen aufgenommen haben. Aber die Bedeutung eines Urteils
von unparteiischer Seite kommt diesen Zustimmungen nicht zu.

Die gegen mich gerichteten Arbeiten zeigen drei gemeinsame Eigentümlichkeiten: 1. Eine besondere Bestimmtheit der Ablehnung und eine Schärfe des Tons, die der sachlichen Berechtigung entbehren. 2. Das Fehlen eines positiven Aufbaus. Diese Gegner berufen sich alle auf die Heersteuertheorie, ohne daß einer den Versuch gemacht hat, die Einzelheiten der Standesgliederung, insbesondere das Ebenburtsrecht aus dieser Grundlage heraus zu erklären. 3. Einen Mangel an Beherrschung des Materials und Durcharbeitung der Probleme.

Durch die Schärfe der Angriffe werden fernerstehende Fachgenossen abgehalten von meinen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Da das positive Gegenbild fehlt, so entsteht der Schein des Dunkels.

In der Kriegstechnik der Gegenwart werden Gegenstände durch Erzeugung von Dampfwolken der Beobachtung entzogen. Man pflegt von Vernebelung zu reden. Die literarische Stellungnahme meiner Gegner bewirkt eine Vernebelung unseres wichtigsten Rechtsbuches.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vgl. K. v. Amira Ztschr. 27 S. 379. Meister Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. Beyerle der Pfleghaften Ztschr. 35 S. 212 ff. v. Schwerin Rezension einer Pfleghaften Ztschr. 37, S. 697 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Entgegnungen, gegen v. Amira, Gegenschrift 1907 gegen Meister, meinen Aufsatz »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge« in Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1916, gegen die beiden genannten Autoren und gegen Beyerle »Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen« 1916, gegen v. Schwerin unter Anhang zum Schlußabschnitte, gegen die Rezension Beyerles diesen Abschnitt. Cap. 2.